

Anwaltschaft  
für Menschen mit  
Behinderung

# Tätigkeitsbericht 2015-2017



Das Land  
Steiermark

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Vorwort .....	5
I. BERICHTSTEIL.....	7
1. Gesetzliche Grundlage .....	7
2. Personelle Situation .....	8
3. Räumliche Situation .....	9
4. Statistische Daten.....	10
4.1. Geschäftsfälle .....	10
4.2. Tätigkeitsfelder.....	11
4.3. Klient/innenkontakte .....	12
4.4. Klient/innenstruktur.....	12
5. nueva® - Evaluationen.....	14
6. Monitoringausschuss .....	15
7. Durchführung von Veranstaltungen.....	16
8. Teilnahmen an Veranstaltungen .....	17
9. Netzwerkarbeit.....	18
10. Öffentlichkeitsarbeit .....	19
II. FACHTEIL UND EMPFEHLUNGEN.....	20
1. Schule .....	20
1.1. Schulassistenz.....	20
1.2. Schulische Inklusion .....	20
2. Arbeit und Beschäftigung.....	21
2.1. Kooperation Bund - Land.....	21
2.2. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen .....	22
2.3. Taschengeldregelung .....	23
2.4. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung.....	23
3. Peer-Beratung .....	25
4. Fachsozialhelfer/innen .....	25
5. Mobile Dienste .....	26
6. Erwachsenenschutzgesetz.....	27

7. Mobile sozialpsychiatrische Betreuung .....	28
8. Persönliches Budget .....	29
9. Wohnen .....	30
9.1. Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen.....	30
9.2. Wohnangebote für Menschen mit hohem Pflegebedarf.....	31
9.3. Intensiv betreute Wohn- und Beschäftigungsangebote.....	31
9.4. Alter und Behinderung .....	32
10. Regress .....	33
11. Rechtsschutz.....	34
12. IHB-Begutachtungen .....	35
13. Zusatzleistungen in Wohneinrichtungen .....	36
14. Krankenversicherung.....	36
15. Bedarfs- und Entwicklungsplan .....	37
16. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention .....	38
17. Barrierefreiheit .....	39
17.1. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) .....	39
17.2. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG).....	39
III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE.....	41
1. Erfolgreiche Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz .....	41
2. Einrichtungswechsel wegen gesundheitlicher Probleme .....	41
3. Betreutes Wohnen für junge Frau mit hohem Pflegebedarf nur in Pflegeheim möglich....	42
4. Finanzierung eines Schüler/innenheimplatzes .....	43
5. Unterstützung von jungen psychisch beeinträchtigten Menschen.....	43
6. Vernachlässigung in der Pflege .....	44
7. Rückerstattung unrechtmäßig eingehobener Kostenbeiträge .....	44
8. Rückwirkende Auszahlung erhöhter Familienbeihilfe .....	45
9. Von Pflegegeldstufe 0 auf 4 .....	46
10. Aufhebung eines Fahrrad-Lenkverbotes.....	46
11. Kostenlose Pensionsversicherung auch bei Berufstätigkeit .....	47
12. Fehlender Rufbereitschaftsdienst.....	47
13. Drastische Auswirkungen eines Jobverlustes .....	48
14. Gebärdensprachdolmetsch für Sitzungen des Landtages Steiermark.....	49

## Abkürzungsverzeichnis

AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
IHB	Individueller Hilfebedarf
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen
LRH	Landesrechnungshof
Nueva	Nutzerinnen und Nutzer evaluieren
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
ÖGS	Österreichische Gebärdensprache
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SMS	Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StSHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

## Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der sechste Tätigkeitsbericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung für die Jahre 2015-2017 zeigt wiederum, dass der Bedarf an unabhängiger Unterstützung und Beratung behinderter Menschen und ihres Umfeldes unverändert hoch ist und auch die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen der ständigen Beobachtung bedürfen, um auf Entwicklungen aufmerksam zu machen, die sich auf das Leben von Menschen mit Behinderungen nachteilig auswirken können.

Diesen individuellen und kollektiven Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden, ist nach wie vor Basis meines Handelns. Dieser Grundsatz ist auch für das gesamte Team der Anwaltschaft in seiner täglichen Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung maßgeblich.

Dass dies trotz schwierigster personeller Rahmenbedingungen über viele Jahre aufrecht zu erhalten war, ist Anlass, mich bei meinen nun schon meist langjährigen Mitarbeiter/innen für ihr außerordentliches Engagement und die Bereitschaft, sich weit über das übliche Maß für die rat- und hilfesuchenden Menschen einzusetzen, herzlich zu bedanken. Nur so ist es auch möglich, die Qualität unserer Dienstleistungen unter den gegebenen Voraussetzungen bestmöglich zu gewährleisten.

Im Berichtszeitraum haben andere gesellschaftliche Problemstellungen die öffentliche Debatte und das politische Handeln weitgehend bestimmt. Damit geriet auch die Diskussion über die Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in den Hintergrund.

Nach einer spürbaren Innovationstendenz mit dem Steiermärkischen Behindertengesetz 2004 (StBHG) und der Ratifizierung der Konvention im Jahre 2008 scheint die Bereitschaft zur konsequenten Fortführung einer zeitgemäßen Adaptierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen deutlich ins Stocken geraten zu sein. Vor allem das Programm der neuen Bundesregierung gibt leider Anlass zu größter Sorge, dass sich diese Entwicklung weiter vertieft, da hier vor allem im Bereich der Bildung und der Beschäftigung sehr bedenkliche Vorhaben angekündigt werden.

Die aus aktuellen Problemstellungen resultierenden Empfehlungen der Anwaltschaft sollen daher vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten bundespolitischen Entwicklungen dazu beitragen, die Belange behinderter Personen wieder stärker ins Blickfeld der öffentlichen

Aufmerksamkeit zu bringen und Impulse zur Fortsetzung der Bemühungen zur Erfüllung der ihnen geschuldeten menschenrechtlichen Verpflichtungen setzen.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im März 2018

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung  
Palais Trauttmansdorff  
Bürgergasse 5/4. Stock  
8010 Graz  
Tel. 0316/877-2745  
Fax 0316/877-5505  
E-Mail: [amb@stmk.gv.at](mailto:amb@stmk.gv.at)  
[www.behindertenanwalt.steiermark.at](http://www.behindertenanwalt.steiermark.at)

# I. BERICHTSTEIL

## 1. Gesetzliche Grundlage

### **Steiermärkisches Behindertengesetz**

...

#### *§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung*

*Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.*

#### *§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft*

*(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

*(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.*

*(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.*

#### *§ 52 - Leitung der Anwaltschaft*

*(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.*

*(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungs voraussetzungen Abstand nehmen.*

*(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.*

*(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.*

*(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn*

- 1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder*
- 2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder*

3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder er aufgrund einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wurde.

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

## 2. Personelle Situation

Die mangelnde Ausstattung der Anwaltschaft mit Fachpersonal und die damit verbundenen Auswirkungen vor allem für die ratsuchende Bevölkerung wurde in sämtlichen vorangegangenen Tätigkeitsberichten immer wieder ausführlich dargestellt, ohne dass dies zu wesentlichen Verbesserungen geführt hätte. Selbst eine diesbezügliche parlamentarische Anfrage an die Landesregierung ist bei einer vorgegebenen Frist von drei Monaten seit rund 1 ½ Jahren unbeantwortet.

Nachdem während des Berichtszeitraumes für die Dauer beinahe eines Jahres zusätzlich auch noch eine Vollzeitstelle krankheits- und versetzungsbedingt unbesetzt und damit nochmals eine enorme Verschärfung der Personalnot zu bewältigen war, erfolgte mit der Nachbesetzung dieses Dienstpostens durch einen Sozialarbeiter zwar eine Aufwertung, was aber nach wie vor nicht dazu führt, dass die Anwaltschaft über die dem Gesetzauftrag entsprechenden personellen Ressourcen verfügen würde.

Laut Mikrozensus der Statistik Austria aus 2015 gaben 18,4% der Bevölkerung ab einem Alter von 15 Jahren an, dauerhaft beeinträchtigt zu sein. Da davon auszugehen ist, dass sich dieser Anteil in zumindest gleicher Höhe bei Kindern und Jugendlichen findet, sind in der Steiermark rund 227.000 Personen als potenzielle Klient/innen der Anwaltschaft anzusehen.

Das Fachpersonal setzt sich - inklusive Leitung - aus 1,75 Dienstposten aus dem juristischen und 1,5 Dienstposten aus dem sozialarbeiterischen Bereich zusammen. Das bedeutet, dass für je rund 70.000 beeinträchtigte Menschen ein Vollzeitäquivalent zur fachlichen Beratung

und Unterstützung sowie Beschwerdebearbeitung zur Verfügung steht. Im Vergleich dazu ist im Bundesland Kärnten ein Verhältnis von 1:20.000 von Fachpersonal der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zur Zielgruppengröße gegeben.

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung:

					
Mag. Siegfried Suppan	DSA Helga Möstl-Wirth	Mag.ª Ulrike Roth-Strohriegel	Matthias Kovac, BA MA	Daniela Srb	Karin Zink
Leiter 1 DP	Referentin 0,5 DP	Referentin 0,75 DP	Referent 1 DP	Assistentin 1 DP	Assistentin 0,5 DP

### 3. Räumliche Situation

Seit Oktober 2017 ist die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, sowie das nueva<sup>®</sup>-Team im Palais Trauttmansdorff, 8010 Graz, Bürgergasse 5/4. und 5. Stock, zu finden.

Bedingt durch einen Eigentümerwechsel mussten die bestens geeigneten Räumlichkeiten am Joanneumring 20A in Graz relativ kurzfristig verlassen werden. Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen und des gegebenen Raumbedarfes musste daher auf intern vorhandene Ressourcen zurückgegriffen und diese möglichst barrierefrei ausgestaltet werden.

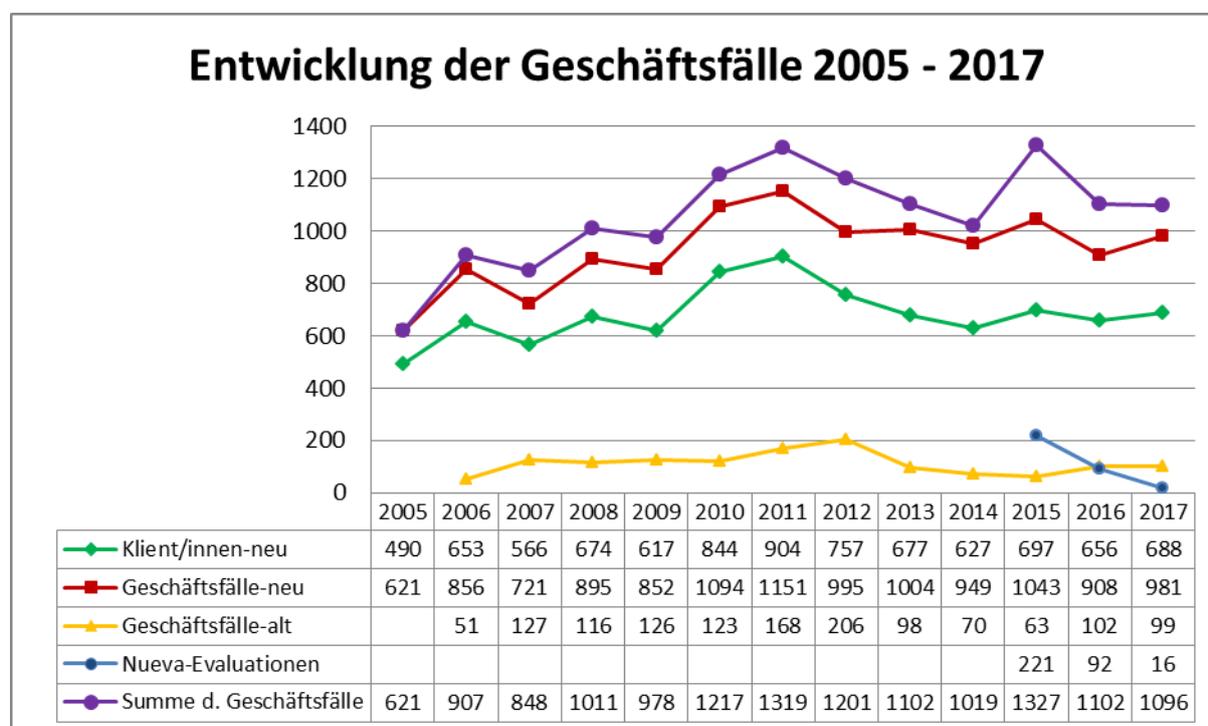
In der Umsetzung dieser Anforderungen konnten die diesbezüglich gültigen Normen zwar eingehalten werden, dennoch muss aber leider eine insgesamt deutlich gesunkene Qualität der Erreichbarkeit des Büros konstatiert werden.

## 4. Statistische Daten

### 4.1. Geschäftsfälle

Die Anzahl der von der Anwaltschaft bearbeiteten Individualanliegen liegt bei leicht absteigender Tendenz weiterhin auf einem grundsätzlich hohen Niveau. Es ist hier aber darauf hinzuweisen, dass der Umfang der jeweils angebotenen Unterstützung sukzessive verringert werden musste und diese Einschränkungen bei unveränderten personellen Ressourcen auch fortzuführen sein werden.

Neu hinzugekommen sind ab 2015 die im Rahmen der Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe von den Mitarbeiter/innen von nueva® Steiermark durchgeführten Interviews mit Bewohner/innen von vollzeit- und teilzeitbetreuten Angeboten sowie Trainingswohnungen in der so genannten klassischen Behindertenhilfe.



Insgesamt wurden seit der Gründung im März 2005 mehr als 13.700 Anliegen von 8.850 Menschen mit Behinderung im direkten Kontakt mit ihnen und zahlreichen weiteren im jeweiligen Einzelfall relevanten Personen bearbeitet. Unberücksichtigt bleiben in dieser Bilanz die unzähligen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Interessenvertretung, wie der Öffentlichkeitsarbeit, der gestaltenden Teilnahme an einschlägigen Fachgremien, Expert/innengruppen, Innovationszirkeln etc. (siehe unten Seite 17 ff).

## 4.2. Tätigkeitsfelder

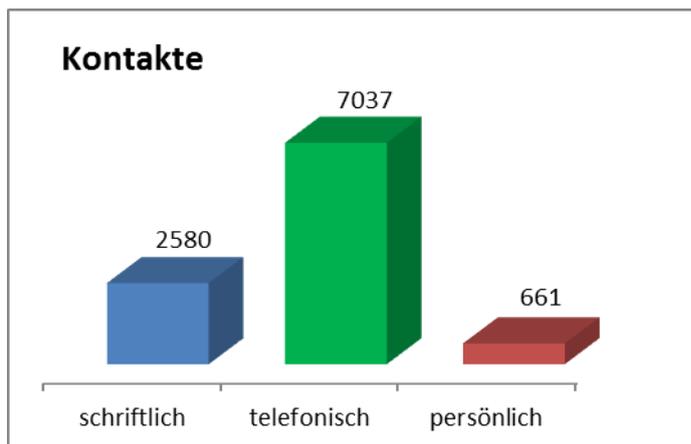
Die Themenstellungen, welche von den Klient/innen an die Anwaltschaft herangetragen werden sind nach wie vor äußerst vielfältig und betreffen sämtliche Lebensbereiche und Altersphasen. Dies lässt sich auch anhand der Fallbeschreibungen (siehe unten ab Seite 41) sehr gut nachvollziehen.

<b>Themenstellungen</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>gesamt</b>
Stmk. Behindertengesetz	279	205	274	758
Bundesbehindertengesetz	74	67	69	210
Finanzielle Angelegenheiten	80	97	64	241
ASVG/Pension	55	60	69	184
Pflegegeld	74	57	68	199
Beschwerden über Personen/Institutionen	71	69	56	196
Familienbeihilfe	36	25	38	99
Sachwalterschaft/Angehörigenvertretung	46	47	50	143
zivilrechtliche Angelegenheiten	50	33	36	119
Kindergarten und Schule	29	32	29	90
Arbeit	52	54	53	159
Institutionen- und Wohnungssuche	49	33	41	123
Barrierefreiheit	23	30	26	79
Mobilität	21	6	8	35
Behindertenparkplätze	12	19	7	38
Sonstiges	92	74	93	259
<b>Geschäftsfälle - neu:</b>	<b>1043</b>	<b>908</b>	<b>981</b>	<b>2932</b>

Eine spürbare Zunahme im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum ist im Bereich der Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit den Themen Arbeit und Beschäftigung wie auch bei der Institutionensuche festzustellen. Ebenfalls gestiegen sind die Geschäftsfälle bezüglich Sachwalterschaft und Angehörigenvertretung, während die Beratung und Unterstützung hinsichtlich Problemstellungen aus dem Steiermärkischen Behindertengesetz rückläufig sind und diese nur noch ein Viertel aller neu hinzugekommenen Fälle betrifft.

### 4.3. Klient/innenkontakte

Die Möglichkeiten, Klient/innen und deren Familien persönliche Gespräche anbieten zu können, bleiben aufgrund der oben dargestellten personellen Situation der Anwaltschaft nachhaltig deutlich begrenzt. Es mussten daher 68% der insgesamt rund 10.300 Kontakte im Berichtszeitraum in telefonischer und rund 26% schriftlicher Form, in überwiegender Zahl per E-Mail, erfolgen.



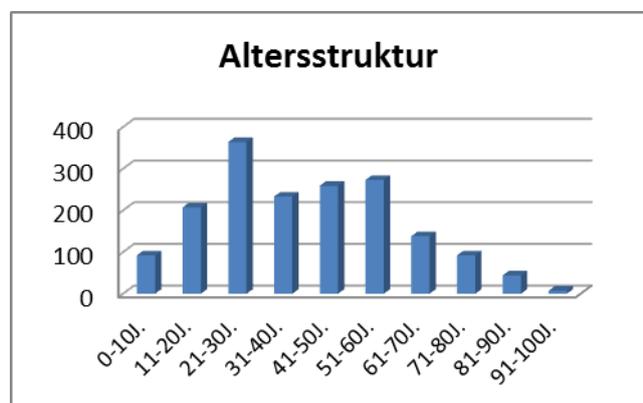
Die Anwaltschaft ist leider auch zunehmend mit Beschwerden über Wartezeiten (die auch oft mit der Gefahr von Fristversäumnissen verbunden sind) konfrontiert. Bei den betroffenen Ratsuchenden ist hier aus nachvollziehbaren Gründen oft wenig Verständnis dafür vorhanden, dass sie bei einer weisungsfreien Servicestelle des Landes, die sie bei ihrem jeweiligen

Anliegen auf gesetzlichen Auftrag hin kostenlos unterstützen soll, auf weitere Hürden und Barrieren in der Erledigung ihrer Anliegen stoßen.

### 4.4. Klient/innenstruktur

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das umfassende Serviceangebot der AMB von allen infrage kommenden Anspruchsgruppen gleichermaßen genutzt wird.

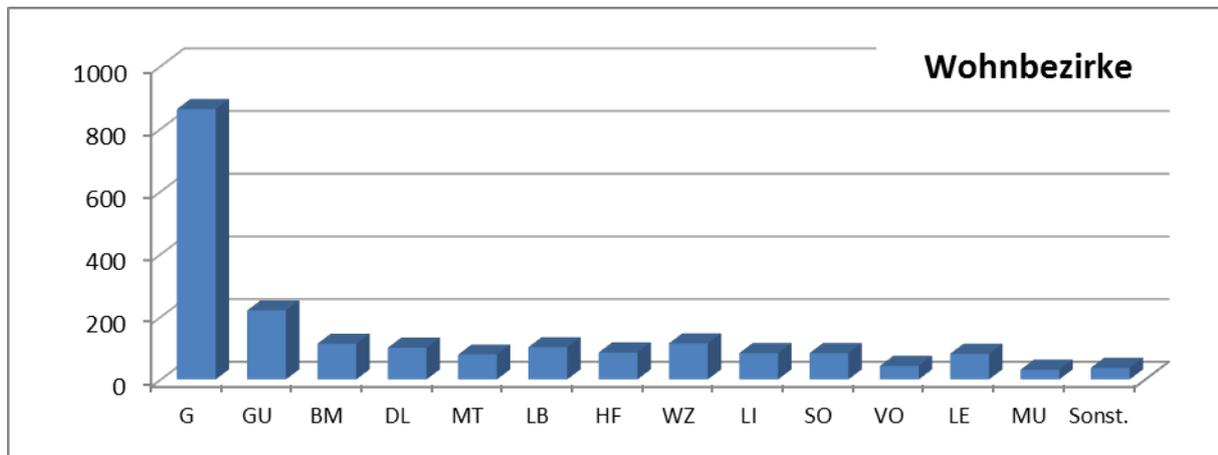
Dies betrifft sowohl die Form der jeweiligen Beeinträchtigung als auch die individuelle Betroffenheit. So wenden sich Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Betreuungspersonal, Verwaltungsbedienstete und auch viele weitere Personen, die Anliegen zum Thema Behinderung haben, an die Anwaltschaft.



Die Fragestellungen und Beschwerden betreffen die Angelegenheiten von Personen aller Altersschichten und in unterschiedlichsten beruflichen und privaten Lebenslagen.

Von besonderer Bedeutung sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch was die Herausforderungen in der direkten Fallbearbeitung betrifft, ist der Umstand, dass mittlerweile 18% der Einzelklient/innen solche mit psychischen Beeinträchtigungen sind. So erfreulich diese Entwicklung im Hinblick auf die damit zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung des Angebotes der Anwaltschaft durch diese besonders von Stigmatisierung betroffene Zielgruppe auch ist, so sehr sind die damit verbundenen hohen Anforderungen an das Fachteam aus oben genannten Gründen kaum noch zu bewältigen.

Aus den fehlenden Möglichkeiten in den Bezirken präsent zu sein - seit 2013 sind keine regionalen Sprechstage mehr möglich - resultiert auch das Faktum, dass mehr als die Hälfte der Klient/innen der Anwaltschaft aus den Bezirken Graz und Graz-Umgebung stammen, obwohl dort nur 35% der Gesamtbevölkerung der Steiermark wohnen.

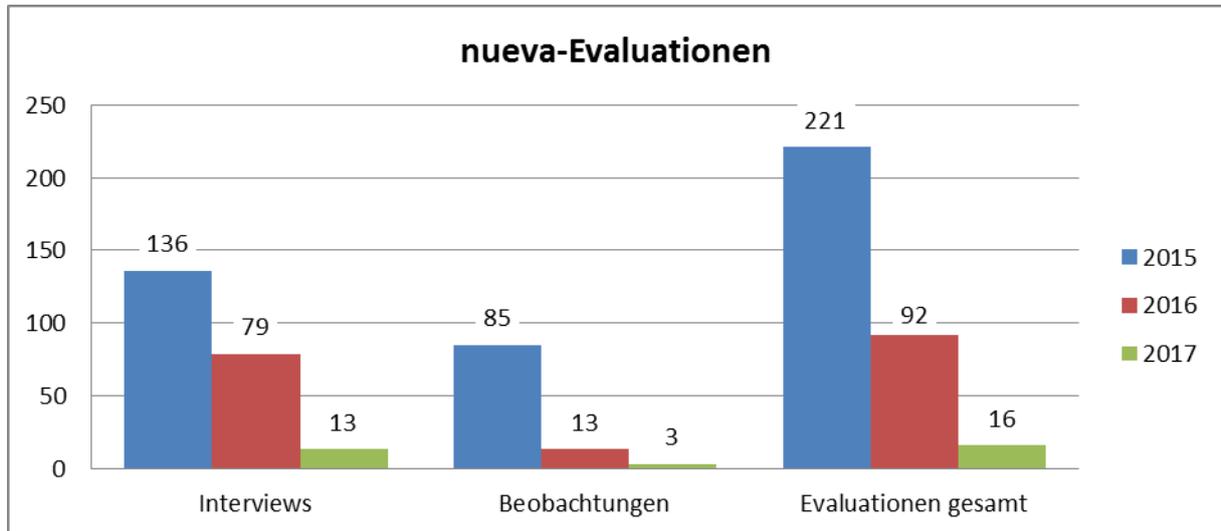


Es kommt also für alle ratsuchenden Menschen mit Behinderungen außerhalb des Großraumes der Landeshauptstadt zu einer zusätzlichen Benachteiligung im Hinblick auf die Möglichkeiten, die Serviceleistungen der Anwaltschaft in Anspruch nehmen zu können.

Im Kontakt mit Klient/innen aus den Regionen ist daher immer wieder ein vergleichsweise deutlicher Informationsrückstand oder erhöhter Bedarf an Hilfestellung in oft auch ganz grundsätzlichen Fragestellungen wie z.B. zur Bezugsberechtigung von Pflegegeld, zur erhöhten Familienbeihilfe oder auch zu Leistungen aus dem StBHG festzustellen. Damit verbunden sind natürlich auch verspätete oder überhaupt ausbleibende finanzielle oder personelle Unterstützungen für Betroffene und deren Familien mit der Gefahr nachhaltig negativer Auswirkungen.

## 5. nueva®-Evaluierungen

Nach wie vor sind auch die nueva®-Evaluator/innen als unabhängige Expert/innen für Kund/innenbefragungen in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tätig und führen standardisierte Interviews in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit den dort wohnenden Menschen mit Behinderung durch.



Die äußerst angespannte personelle Situation führte auch dazu, dass die Zahl der Evaluationen von Wohneinrichtungen nach sehr erfolgreichem Start in der Anwaltschaft drastisch rückläufig ist.

Während 2015 noch mehr als 200 Einzelinterviews bzw. beobachtende Begleitungen mit daran anschließenden Ergebnispräsentationen vor Ort und Auswertungsgesprächen für die Geschäftsführungen der jeweiligen Trägerorganisationen stattgefunden hatten, konnte 2016 nur noch rund ein Drittel der Anzahl von Evaluationen aus dem Jahr zuvor durchgeführt werden.

Durch den Umstand, dass auch noch die Koordinationsstelle nach einem Langzeitkrankenstand und nachfolgender Verzögerung der Nachbesetzung von November 2016 bis August 2017 unbesetzt war, konnten 2017 nur noch offene Evaluationsaufträge behelfsmäßig erledigt und ansonsten lediglich allgemeine Grundlagen- und Forschungsarbeit geleistet werden.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 329 Bewohner/innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe befragt bzw. deren Wohnsituation evaluierend begleitet.

## Das nueva<sup>®</sup>-Team:



Mag.ª  
Antonia  
Hofmann-  
Wellenhof

Koordinatorin



Waltraud  
Agyby

Evaluatorin



Ronald  
Loitfellner

Evaluator



Katrin  
Poleßnigg

Evaluatorin



Walter  
Reisinger

Evaluator



Sabine  
Schweng

Evaluatorin



Klaus  
Tomaschek

Evaluator

## 6. Monitoringausschuss

Nachdem ab Ende 2015 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten durchgeführt wurden, fungiert seit April 2016 die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch als Geschäftsstelle des Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK gemäß § 53 StBHG.

Dieser Ausschuss setzt sich aus fünf von den Selbstvertretungsorganisationen zu nominierenden Menschen mit Behinderungen, zwei von der Steirischen Hochschulkonferenz zu nominierenden Vertreter/innen der wissenschaftlichen Lehre und einer/einem von der Landesregierung zu nominierende/n Vertreter/in zusammen, wobei letztere/r nur als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in die Arbeit des Gremiums eingebunden ist.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind an keine Weisungen gebunden.



Sandra Rainer

Der Monitoringausschuss verfügt über eigene Räumlichkeiten. Der Vorsitz wird von Herrn Heinz Sailer geführt. Mit Frau Sandra Rainer wurde zur Unterstützung des Vorstandes und Abwicklung der erforderlichen administrativen Arbeiten des Ausschusses eine zu 50% beschäftigte Sachbearbeiterin angestellt.

Der Ausschuss hat am 28.11.2016 seine erste öffentliche Sitzung abgehalten. Dabei wurden zum einen die Mitglieder der Öffentlichkeit vorgestellt, sowie die Struktur und die Arbeitsweise des Gremiums präsentiert. Der fachlich-inhaltliche Teil der Veranstaltung befasste sich mit dem aktuellen Prüfthema des Ausschusses, nämlich den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes zum barrierefreien bzw. anpassbaren Wohnbau.

## 7. Durchführung von Veranstaltungen

In Kooperation mit dem Verein Achterbahn – Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wurde am 04.11.2015 die Premiere des Films „Wellentäler“, ein Dokumentarfilm über die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen, im KIZ-Royal in Graz veranstaltet. Einer der Protagonisten dieser Dokumentation ist der Obmann der Achterbahn Kurt Senekovic.



Mehr als 350 Besucher/innen wohnten dieser Uraufführung im ausverkauften Kinosaal bei.

Im Anschluss an die Filmaufführung fand eine Podiumsdiskussion mit den Filmschaffenden, den Betroffenenvertretern Kurt Senekovic und Thomas Klein, dem Psychiater Peter Hlade und Siegfried Suppan unter der fachkundigen Moderation von Peter Rudlof und reger Publikumsbeteiligung statt. Zusammen mit der einschlägigen medialen Berichterstattung kann diese Veranstaltung als wesentlicher Beitrag zur weiteren Entstigmatisierung psychisch beeinträchtigter Menschen gesehen werden.

Die Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung engagierte in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft den deutschen Reisejournalisten Andreas Pröve für einen Multimediavortrag am 20.04.2016 in Graz.

Unter dem Titel „Myanmar (Burma), Zauber eines goldenen Landes“, gestaltete der international bekannte „Weltenbummler“ in einem, bis auf den letzten Platz gefüllten Wall-Zentrum einen von launigen Erzählungen und



tollen Bildern und Kurzfilmen geprägten Abend. In beeindruckender Weise zeigte er unter anderem auf, wie Barrieren vielfältigster Art auch in Ländern mit vergleichsweise sehr geringem Wohlstand auf oft sehr kreative Weise überwunden werden können.

2017 konnte die Tradition der Durchführung einer jährlichen Veranstaltung in Kooperation mit Partnern aus der einschlägigen Fachwelt aus Ressourcenründen bedauerlicherweise nicht mehr fortgesetzt werden.

## 8. Teilnahmen an Veranstaltungen

Im Rahmen der Vertretung kollektiver Interessen von Menschen mit Behinderung erfolgten im Berichtszeitraum folgende mitgestaltende Teilnahmen an Veranstaltungen verschiedensten einschlägigen fachlichen Inhalts:

2015:

Vortrag FH Joanneum / Konferenz der weisungsfreien Ombudsstellen im Bundeskanzleramt, Wien / Sprechtag Fürstenfeld / LOMB und ADS-Konferenz, Innsbruck / Vortrag Familienrichtertagung, Schladming / Podiumsdiskussion Zero-Project / Enquete der Volksanwaltschaft „Sachwalterschaft - Wohltat, Hilfe, Unterstützung oder Autonomieverlust“, Wien / Eröffnung Sommercamp für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen / Vortrag Sommercamp, nueva / Fachtagung für elementare Bildung/ ÖAR-Jahrestagung, persönliche Assistenz, Wien / Vortrag Fachkonferenz Gleichberechtigt in Sprache und Leben, Wien / Landesenquête Kärnten

2016:

Interview FH Kärnten / Vortrag KPH - politische Bildung / InterAct im Landtag, Reich an Leben / Workshop Monitoringausschuss Steiermark / Workshop VA-Kommission / Abschlusspräsentation Enthospitalisierungsprojekt Schwanberg / Kinder- und Jugendpsychiatrisches Symposium, Pöllau / Workshop Stadtmuseum, Ausstellung „Mittendrin“ / „Gut Leben im Alter“, Sozialwirtschaft Steiermark / Festakt „30 Jahre Inklusion“ / NGO-Forum, Volksanwaltschaft, Wien / Workshops für SelbstvertreterInnen psychisch beeinträchtigter Personen, Graz und Klagenfurt / Ausstellung „mittendrin“ GrazMuseum / Vortrag „Rechte und Ansprüche für Menschen mit Behinderung“ / Workshop für PSY-SelbstvertreterInnen / Öffentliche Sitzung des Landes-Monitoringausschusses /

„Ausbildung bis 18“, Arbeiterkammer Steiermark / Fachtagung „Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten“, Ossiach / Kooperationsworkshop, Kommissarin für Menschen mit Behinderung der Slowakei

2017:

Round-Table der OPCAT-Kommission der Volksanwaltschaft / Vortrag FH Joanneum / Selbstvertreter/innentreffen / Nationaler Informationstag der ÖAR, Wien / IVS-Tagung „Inklusion statt Institution“, Wien / Studiodiskussion ORF, Wien / Special Olympics Wettbewerbe, Schladming / Studiodiskussion ORF, Graz / Abschlussveranstaltung Special Olympics / 6. Autismusforum, Wien / Inklusions-Symposium der Lebenshilfe / Vortrag FH Joanneum / „Unternehmensdialog“ Zero Project / Nueva-Vortrag FH Joanneum / Eröffnung Sommercamp für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen / Koordinationsgruppentreffen Psychiatrie / Sozialtag des Landes Steiermark / Abschlusskonferenz „Model for Inclusive Community Education“ der Lebenshilfe / Fachtagung BMASK, Wien / iFamZ-Tagung „Erwachsenenschutzgesetz“, Wien / Landesenquête Kärnten

## 9. Netzwerkarbeit

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden nachfolgend, alphabetisch geordnet, Systempartnerorganisationen genannt, die in unterschiedlichster Form mit der Anwaltschaft kooperieren und so vor allem im Rahmen der Vertretung kollektiver Interessenslagen behinderter Menschen wertvolle Zusammenarbeit leisten:

Abteilungen 6, 8 und 11, Abteilung 15 - Fachstelle für Barrierefreies Bauen, Arbeitsmarktservice, Bezirksverwaltungsbehörden - Referate der Behindertenhilfe, Fachhochschule Joanneum, Gebietskrankenkasse, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Landesamtsdirektion - Referat Kommunikation, Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte, Landesschulrat, Landtagsdirektion, Magistrat Graz - Referate für Behindertenhilfe und für Barrierefreies Bauen, Patient/innen- und Pflegeombudsschaft, Pensionsversicherungsanstalt, Selbstbestimmt Leben Steiermark, Sozialministeriumservice, Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, Universität Graz - Zentrum Integriert Studieren, Verein „Achterbahn“, Verein „Bizeps“, Verein „care4you“, Verein „Initiativ“, VertretungsNetz, Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik.

Auf nationaler Ebene sind der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu nennen.

Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB). Dieser bundesländerübergreifende Zusammenschluss unter dem Vorsitz der Kärntner Behindertenanwältin und des Steiermärkischen Behindertenanwalts sowie dem Behindertenansprechpartner bei der Landesvolksanwältin von Tirol kooperiert vor allem in österreichweit bedeutsamen Themenstellungen. Auch in der Bearbeitung von Einzelanliegen ist diese Plattform oft als gegenseitiger Beratungspool hilfreich. Stellungnahmen zu bundesgesetzlichen Vorhaben und national bedeutsamen Geschehnissen runden die Tätigkeit der LOMB ab.

An dieser Stelle ist Frau Mag.<sup>a</sup> Isabella Scheiflinger und Herrn Dr. Christoph Wötzer für die nun schon langjährige hervorragende Zusammenarbeit herzlich zu danken, auch wenn sich diese ressourcenbedingt auf ein relativ geringes Ausmaß beschränken muss.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit



Gernot Bisail

Mit dem monatlich erscheinenden Online-Newsletter, verfasst von Herrn Gernot Bisail, stellt die Anwaltschaft ein bundesweit anerkanntes aktuelles Informationsmedium zur Verfügung, das sich sowohl bei der unmittelbaren Zielgruppe als auch in der Fachwelt und zahlreichen weiteren interessierten Personen und Institutionen hoher Anerkennung erfreut.

## II. FACHTEIL UND EMPFEHLUNGEN

### 1. Schule

#### 1.1. Schulassistenz

Weiterhin ungelöst ist die Problematik, dass für die Assistenzleistungen für Schüler/innen mit Behinderung keine einheitliche Zuständigkeit gegeben ist. So sind teilweise nach wie vor Anträge und Verfahren nach dem Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz (StPEG), dem StBHG und beim BMBWF möglich bzw. notwendig, um für ein Kind bzw. eine/n Jugendliche/n die erforderlichen Unterstützungsleistungen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen zu gewährleisten.

Beispielsweise ist daher eine pflegerische Assistenz während des Unterrichts in der Pflichtschule über den Schulerhalter zu finanzieren, dieselbe Hilfeleistung während einer Schullandwoche ist aber über das StBHG zu gewähren.

Darüber hinaus entstehen zum Teil auch schon beinahe als grotesk zu sehende Situationen, wo die Frage zu klären ist, wer die erforderliche Begleitung vom Schulbus in die Schule oder die Betreuung vor Unterrichtsbeginn zur Verfügung zu stellen hat, wobei es hier teilweise um geringe Minutenausmaße geht.

Darüber hinaus führt der Umstand, dass die Assistenzleistungen in der Schule ausschließlich individuell zuerkannt werden können dazu, dass mitunter in ein und derselben Klasse eine Vielzahl von Hilfspersonen zusätzlich zum oftmals ebenfalls mehrfach besetzten pädagogischen Personal tätig ist und auch dies zu erschwerten Unterrichtsbedingungen führen kann.

- **Es ergeht daher neuerlich die Empfehlung, die Zuständigkeit für die Bereitstellung, Administration und Finanzierung sämtlicher schulischer Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, soweit diese Angelegenheit des Landes Steiermark sind, an einer Stelle, und zwar dem Bildungsressort, anzusiedeln.**

#### 1.2. Schulische Inklusion

Die Steiermark ist eine der vom Bund initiierten Modellregionen für schulische Inklusion, nachdem unser Bundesland österreichweit regelmäßig an der Spitze bei der Quote von inklusiv unterrichteten Schüler/innen gelegen war.

Auch wenn lt. Statistik Austria im Schuljahr 2015/16 nunmehr Kärnten den ersten Platz unter allen Bundesländern eingenommen hat, ist die Steiermark mit einem Anteil von 80,7% von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in einer Regelschule unterrichtet werden, weiterhin als Region anzusehen, die sich ernsthaft um eine fortschreitende Verbesserung im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus der UN-BRK bemüht.

Die neue Bundesregierung hat nun unverständlicherweise diesen Entwicklungen völlig konträr gegenüberstehende Pläne zum Erhalt und sogar noch weiteren Ausbau von Sonderschulen zum Programm gemacht. Dies ist als eklatanter Verstoß gegen die UN-BRK anzusehen und läuft allen Bemühungen gegen Segregation und Ausgrenzung zuwider.

- **Es ist daher dringend erforderlich, dass auf Landesebene, so wie bisher, alles unternommen wird, um Sonderschulen durch inklusiven Unterricht für alle Kinder und Jugendliche ersetzen zu können und die dafür erforderlichen finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies, um zumindest auf regionaler Ebene die diesbezüglichen menschenrechtlichen Verpflichtungen bestmöglich zu erfüllen.**

## 2. Arbeit und Beschäftigung

### 2.1. Kooperation Bund - Land

Als zentraler Lebensbereich kommt der Ausübung einer Beschäftigung in der Arbeitswelt naturgemäß auch für Menschen mit Behinderung große Bedeutung zu, sodass sich die damit verbundenen Problemstellungen auch als Kernthema der Anwaltschaft manifestieren. Einige davon sollen nachfolgend in einem kurzen Aufriss dargestellt werden.

Die unzureichende Kooperation zwischen dem Land Steiermark, sowie AMS, PVA und SMS führt zu äußerst unerfreulichen Ergebnissen hinsichtlich der Chancen für behinderte Personen, am so genannten ersten Arbeitsmarkt teilhaben zu können. Die strikte Trennung der Zuständigkeit hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Unterscheidung von „arbeitsfähigen“ und „nicht arbeitsfähigen“ Personen ist oft nicht dazu geeignet, Menschen mit Behinderung jene Möglichkeiten zu bieten, damit sie in der Arbeitswelt reüssieren können.

Ein besonders krasses Beispiel für die Auswirkungen der derzeitigen Praxis wird unter den Einzelfallanalysen (siehe unten Seite 48) dargestellt.

Eine einmal durch die PVA festgestellte „Arbeitsunfähigkeit“, die ihre Grundlage im anachronistischen medizinischen Modell von Behinderung hat, führt meist zu einer

nachhaltigen Verhinderung eines Übertrittes aus der so genannten Behindertenhilfe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die fehlende Zusammenarbeit zeitigt auch kuriose Ergebnisse in der Feststellung, ob eine Person als arbeitsfähig gilt oder nicht. In mehreren von der Anwaltschaft bearbeiteten Fällen psychisch beeinträchtigter Personen war es so, dass einerseits die PVA den Bezug des REHA-Geldes aufgrund gutachterlich festgestellter Verbesserungen und damit verbundener Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt eingestellt hat. Zeitgleich stellte aber der IHB-Verein im Auftrag des Landes Steiermark bei denselben Personen die fehlende Arbeitsfähigkeit fest und es erfolgte eine bescheidmäßige Zuerkennung einer Leistung aus dem StBHG.

Als Ergebnis sehen sich die betroffenen Personen mit zwei sich widersprechenden und einander ausschließenden Gutachten konfrontiert, die zu einer völligen Verunsicherung in einer ohnehin meist sehr schwierigen Lebensphase führen, wodurch sich die betroffenen Personen im Zuständigkeitschaos oft völlig verlieren. Statt also mit den jeweiligen Leistungsangeboten zur Stabilisierung und Erhöhung der Chancen zur (Wieder)Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt beizutragen, wird mit diesen unabgestimmten Entscheidungsprozessen von Land und Bund oft das genaue Gegenteil erreicht.

- **Die Wiederaufnahme und Weiterentwicklung einer kooperativen und erforderlichenfalls einzelfallbezogenen Vorgangsweise von AMS, SMS, PVA und Land Steiermark mit dem Ziel der Herstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Personen am „ersten Arbeitsmarkt“ sind daher dringend zu empfehlen.**

## **2.2. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen**

Ein weiterer dauerhaft unveränderter Missstand ist auch darin zu sehen, dass nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) dazu verpflichtete Unternehmen (ab 25 Mitarbeiter/innen) in überwiegendem Ausmaß keine oder zu wenige begünstigt behinderte Personen beschäftigen und stattdessen ersatzweise die so genannte Ausgleichstaxe, deren Höhe von der Anwaltschaft als wesentlich zu gering angesehen wird, bezahlen. So ist auch nach den letzten vorliegenden Daten des Sozialministeriumservice für 2016 die Erfüllungsquote auch in der Steiermark weiterhin auf dem sehr niedrigen Niveau von lediglich 26%.

Da die Möglichkeiten der Einflussnahme von Landesseite aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung hier nur indirekter, informeller und meinungsbildender Natur sein können, sind vor allem bewussteinbildende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit örtlichen Partnern erforderlich.

- **Es wird daher die Setzung geeigneter regionaler Initiativen zur Erhöhung der Erfüllungsquote der Einstellungsverpflichtung gegenüber begünstigt behinderten Personen empfohlen und gleichzeitig angeregt, sich um eine deutliche Erhöhung der Ausgleichstaxe auf Bundesebene zu bemühen.**

### **2.3. Taschengeldregelung**

Ebenfalls nach wie vor ungelöst ist das nicht anders als diskriminierend anzusehende Faktum, dass in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe beschäftigte Menschen aus ihrer Tätigkeit lediglich einen Anspruch auf Taschengeld erwerben, das sich aktuell auf eine Höhe von EUR 63,40 bis 95,10 pro Monat beläuft.

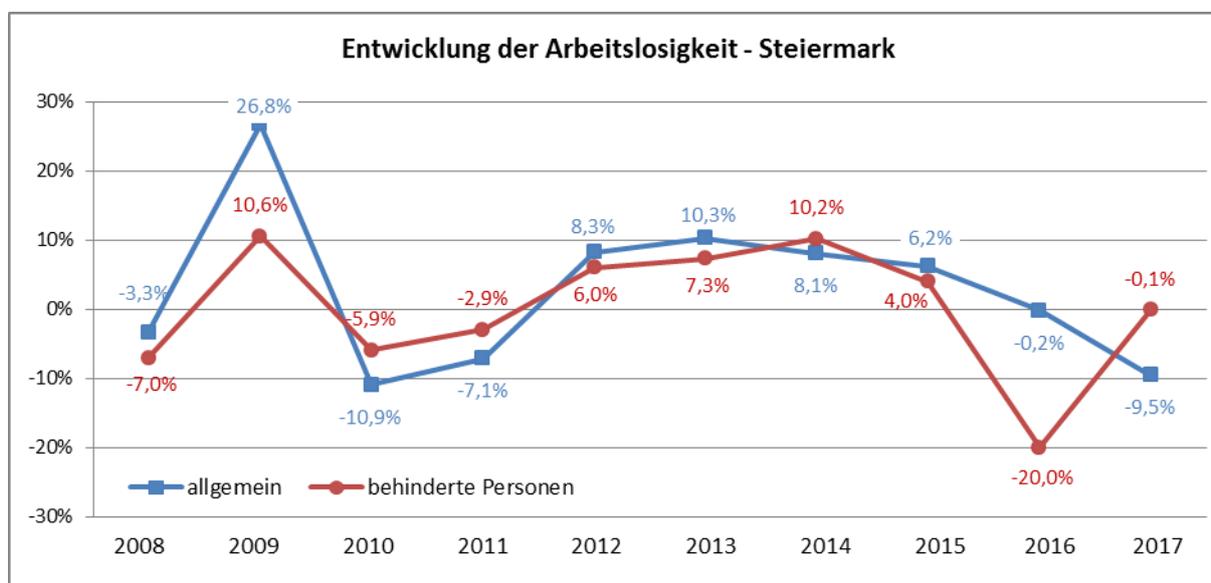
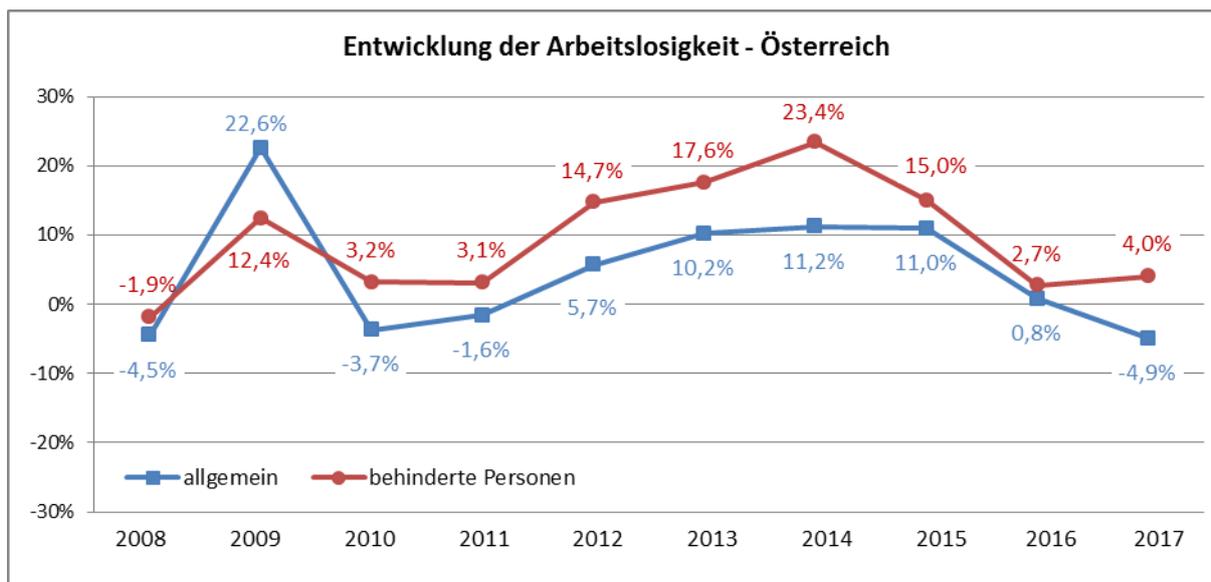
Diese Situation entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, da es damit weder möglich ist, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, noch eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung - mit Ausnahme der Unfallversicherung - verbunden ist.

- **Da die aktuelle Bundesregierung am konventionswidrigen Modell der Bezahlung von Taschengeld für Tätigkeiten behinderter Menschen in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe festhalten will, wird empfohlen, alle auf Landesebene bestehenden Möglichkeiten zur Beseitigung dieses Missstandes festzustellen und mit den beauftragten sozialwirtschaftlichen Betrieben geeignete Modelle für deren Umsetzung zu entwickeln.**

### **2.4. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung**

Neben diesen oben erwähnten erheblichen Kritikpunkten ist aber auch zu konstatieren, dass die Steiermark im Österreichvergleich im Bereich der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung noch eine verhältnismäßig gute Bilanz ziehen kann.

Es ist zwar auch bei uns weiterhin eine für behinderte Menschen besonders schwierige Arbeitsmarktlage festzustellen, diese ist aber so wie im Allgemeinen weniger stark ausgeprägt als in den meisten anderen Bundesländern. Die aktuellen positiven wirtschaftlichen Entwicklungen sollten daher intensiv dafür genutzt werden, dem Ziel der Chancengleichheit in diesem besonders wichtigen Lebensbereich näher zu kommen.



Die historische Entwicklung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen in der Steiermark ist daher zwar weniger dramatisch als im österreichweiten Durchschnitt, was aber nicht bedeutet, dass das Faktum einer dauerhaften wesentlichen Benachteiligung dieser Arbeitnehmer/innengruppe nicht auch in unserem Bundesland gegeben wäre.

- **Es ist daher notwendig, dass alle Bemühungen fortgesetzt und verstärkt werden, den aktuell erkennbaren positiven Trend am Arbeitsmarkt dafür zu nutzen, die Jobchancen behinderter Menschen nachhaltig zu verbessern.**

### 3. Peer-Beratung

Nach jahrelangen Bemühungen vor allem des Vereins Achterbahn und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit engagierten Mitstreiter/innen und der Unterstützung der jeweils politisch Verantwortlichen ist es nunmehr gelungen, den Lehrgang zum/zur Akademischen Peer-Berater/in an der Fachhochschule Joanneum zu initiieren.

Beginnend mit dem Wintersemester 2018/2019 wird der Lehrgang für 20 Menschen mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigung angeboten werden. Diese 3-semesterige Hochschulausbildung soll in weiterer Folge für ebenso viele Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung stehen.

Ziel ist zum einen, durch eine fundierte Ausbildung Expert/innen in eigener Sache zu kompetenten Berater/innen zu qualifizieren und auf diese Weise ratsuchenden Menschen mit Behinderungen die niederschwelligste Form der Unterstützung anzubieten. Andererseits soll den Absolvent/innen dadurch ein Berufsfeld eröffnet werden, das nachhaltige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung sichern kann.

- **In Würdigung des Erfolges der Einrichtung des international beachtenswerten Lehrgangs zum/zur akademischen Peer-Berater/in wird empfohlen, als Begleitmaßnahme eine Verankerung des Berufsbildes im Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) vorzunehmen und Initiativen zu setzen, um auch eine Anerkennung dieser Ausbildung durch das Arbeitsmarktservice zu erreichen.**

### 4. Fachsozialhelfer/innen

Eine sehr begrüßenswerte Initiative zur Herstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Lernschwierigkeiten wurde 2009 von Caritas und Lebenshilfen Soziale Dienste in Graz gesetzt. Man installierte einen Lehrgang zur Ausbildung als Fachsozialhelfer/in, die die Absolvent/innen zur assistierenden Betreuung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe befähigt.

Gleichzeitig wurde diese Qualifikation in der LEVO-StBHG in den Leistungsarten „Vollzeitbetreutes Wohnen“ und „Tagesbegleitung und Förderung“ als Fachausbildung anerkannt und ermöglicht den Absolvent/innen damit grundsätzlich die Berufsausübung in diesen Bereichen.

Bedauerlicherweise hat sich gezeigt, dass die Trägerinstitutionen mit Ausnahme der initiativen Lebenshilfe nicht bereit waren und sind, Fachsozialhelfer/innen anzustellen. Als Argument wird meist angeführt, dass in den beiden Leistungsformen eine hohe Assistenzdichte erforderlich sei, die eine Beschäftigung von Fachsozialhelfer/innen nicht möglich machen würde.

Diese generelle Behauptung einer Nichteinsetzbarkeit dieser Fachkräfte kann aufgrund des diskriminierenden Zugangs nicht geteilt werden, es erscheint aber die Anerkennung nur für die beiden betreuungsintensivsten Leistungsarten der LEVO-StBHG durchaus auch als hinderlich für eine nachhaltige Öffnung dieses neuen Beschäftigungsfeldes.

Ebenso bedeutsam wäre die Berücksichtigung von Fachsozialhelfer/innen im StSBBG, um dieses Berufsbild nachhaltig zu verankern.

Eine zunächst vorhandene Gesprächsbereitschaft und das Bekenntnis mit der Anwaltschaft an einer Lösung dieser Problematik arbeiten zu wollen, wurde vonseiten der Sozialwirtschaft Steiermark - als größtem regionalen Zusammenschluss und Interessenvertretung von Trägerorganisationen - nicht beibehalten und die Kommunikation ohne Angabe von Gründen abgebrochen.

- **Die Ausbildung zum/zur Fachsozialhelfer/in sollte daher für weitere Leistungsarten der LEVO-StBHG als anerkannte Qualifikation des Fachpersonals Geltung erhalten und als solche auch in das StSBBG aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die im Auftrag des Landes tätigen Trägerorganisationen dazu angehalten werden, Absolvent/innen in ihren Einrichtungen zu beschäftigen.**

## 5. Mobile Dienste

Wie schon mehrmals dargestellt, ist die aktuelle gesetzliche Lage hinsichtlich der mobilen Dienstleistungen im so genannten klassischen Bereich der Behindertenhilfe nicht adäquat ausgestaltet. Insbesondere die Unterteilung in drei Bereiche, nämlich Wohnassistenz, Familienentlastungsdienst und Freizeitassistenz, mit jeweils unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Ausführungsdetails, hat sich in der Praxis als oft sehr hinderlich dafür erwiesen, die erforderliche Unterstützung bedarfsgerecht in Anspruch nehmen zu können.

Die starre Trennung von Leistungsangeboten für unterschiedliche Lebensbereiche und Altersphasen entspricht oft nicht der realen Bedarfslage. Das führt trotz eigentlich ausreichend zur Verfügung stehendem Stundenkontingent zu unnötigen Lücken in den

Möglichkeiten, Assistenz auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können. So ist es nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise ein festgestellter Bedarf an entlastenden Diensten für das Familiensystem nicht auch außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung steht, Freizeitassistenz gleichzeitig aber erst ab dem 15. Lebensjahr gewährt wird.

Ebenso ist bislang die Möglichkeit einer Geldleistung für diese Leistungsarten nicht vorgesehen. Dies wäre jene Variante, die ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit bieten würde, um die Deckung des jeweils aktuell vorhandenen individuellen Assistenzbedarfes zu erreichen.

Eine Vereinheitlichung dieser Angebote würde daher sowohl zu einer individuell flexibleren und damit wesentlich bedarfsgerechteren Leistungsgestaltung führen, als auch das Zuerkennungsverfahren wesentlich vereinfachen.

- **Es wird daher empfohlen, statt der Leistungen Wohnassistenz, Freizeitassistenz und Familienentlastungsdienst in der LEVO-StBHG nur noch eine mobile Leistung in individuell bedarfsdeckender Form vorzusehen und gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, diese auch als Geldleistung in Anspruch nehmen zu können.**

## 6. Erwachsenenschutzgesetz

Mit der völligen Neugestaltung des gesetzlichen Rahmens für das bisherige Sachwalterschaftsrecht durch das am 01.07.2018 in Kraft tretende 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) ist auch damit zu rechnen, dass es zu einem erhöhten Bedarf an Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten kommen wird.

Insbesondere um der mit dieser Novellierung hauptsächlich beabsichtigten Stärkung der Selbstbestimmungsrechte behinderter Personen Rechnung zu tragen, indem die Sachwalterschaft alter Prägung nur noch als „ultima ratio“ und auch dann in eng gezogenen inhaltlichen und zeitlichen Grenzen als gerichtliche Erwachsenenvertretung zur Anwendung kommen soll, wird es erforderlich sein, die zur Entscheidungsfindung notwendigen Assistenzleistungen im Bedarfsfall auch durch Leistungen aus dem StBHG zur Verfügung zu stellen bzw. im Rahmen der Leistungsinhalte im (teil)stationären Bereich entsprechend zu berücksichtigen.

Ebenso wird es notwendig sein, das mit den Verfahren nach dem StBHG befasste Personal der Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend zu schulen und auf die geänderten rechtlichen Gegebenheiten vorzubereiten. Dies vor allem auch im Hinblick auf die wesentlich

erweiterten Möglichkeiten für behinderte Menschen, auch im Verwaltungsverfahren rechtlich wirksame Handlungen zu setzen und die damit verbundenen Rechte selbst wahrnehmen zu können.

- **Zur bestmöglichen Vorbereitung auf die mit dem Erwachsenenschutzgesetz zu erwartenden Herausforderungen wird empfohlen, diesen durch die Erweiterung des Leistungsportfolios der LEVO-StBHG gerecht zu werden. Zur zweckentsprechenden Umsetzung des neuen Gesetzes auch im Zuge der verwaltungsbehördlichen Verfahren wird eine vorbereitende Schulung der damit befassten Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden angeregt.**

## **7. Mobile sozialpsychiatrische Betreuung**

Die oben zu den mobilen Diensten im „klassischen“ Bereich der Behindertenhilfe dargestellte Problematik ist bei den Leistungen für psychisch beeinträchtigte Personen nicht gegeben. Hier ist nur eine Leistungsart vorgesehen und diese wird ohne eine im Vorhinein festgelegte Obergrenze in individuell festgestelltem Bedarfsausmaß zuerkannt.

Allerdings sind hier in vielen Fällen Wartezeiten von mehreren Monaten bis zum tatsächlichen Betreuungsbeginn festzustellen, da auf Seiten der Träger keine ausreichenden Personalressourcen zur Verfügung stehen. Dies obwohl es hier, anders als bei teilstationären oder stationären Leistungen, keiner Bewilligung nach Klient/innenanzahl durch das Land bedarf.

Dies kann gerade bei Personen, die in einer krisenhaften Lebensphase akuten Bedarf an psychosozialer Unterstützung haben, zu wesentlichen Nachteilen führen und vermehrte klinische Aufenthalte nach sich ziehen.

- **Um die aktuell oft sehr langen Wartezeiten bis zur Inanspruchnahme mobiler sozialpsychiatrischer Betreuung und dem damit verbundenen Risiko vermehrter stationärer Aufenthalte in psychiatrischen Krankenhausabteilungen zu verringern, wird empfohlen, mit den Leistungsanbietern eine Strategie zu entwickeln, die zu einer raschen bedarfsdeckenden Angebotslage führt.**

## 8. Persönliches Budget

Das Persönliche Budget stellt diejenige Leistung dar, die ein höchstmögliches Maß an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in der Organisation und Durchführung der für sie jeweils erforderlichen Assistenzleistungen herstellen kann.

In letzter Zeit ist festzustellen, dass in den meist auf, gesetzlich nicht zwingend verlangten, IHB-Gutachten (siehe auch unten Seite 35) beruhenden Entscheidungen vermehrt die Tendenz besteht, die so genannte 24-Stunden-Betreuung als alternative bzw. ergänzende Leistungsform anzusehen und Anträge deshalb abzulehnen bzw. das Ausmaß an zuerkannten Assistenzstunden wesentlich geringer zu bemessen.

Auch wenn das StBHG insgesamt einen grundsätzlich subsidiären Leistungsanspruch vorsieht, so kann man auf keinen Fall davon ausgehen, dass das Persönliche Budget durch einen vergleichbar geringen Zuschuss des Bundes zu einer pflegerischen Unterstützungsleistung ersetzbar wäre.

Neben dem finanziellen Aspekt sind auch der organisatorische Rahmen und vor allem die inhaltliche Ausrichtung der beiden Leistungen von deutlichen Unterschieden geprägt. So müssen für 24-Stunden-Betreuer/innen neben der monatlichen Vergütung, die meist an eine Agentur zu bezahlen ist, Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sowie Nachtzeiten und drei Stunden pro Tag dienstfrei bleiben. Persönliche Assistent/innen hingegen sind Dienstnehmer/innen des Menschen mit Behinderung, die nach dessen Anleitung und zeitlichem Bedarf tätig sind.

Während die 24-Stunden-Betreuung, vor dem Entstehungshintergrund, dass diese Leistung für ältere Personen mit Unterstützungsbedarf entwickelt wurde, in erster Linie auf haushaltsnahe und pflegerische Tätigkeiten ausgerichtet ist, hat das Persönliche Budget die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und überall, wo dies notwendig ist, jene Assistenzleistungen zu ermöglichen, die der Selbstbestimmtheit den größtmöglichen Raum offenlässt.

Auch wenn das Persönliche Budget bundesweit beispielgebend ist, bedarf es dennoch einer Ausweitung des Bezieher/innenkreises und der Aufhebung einer Höchstgrenze, um tatsächlich allen behinderten Personen die Chance zu eröffnen, nach eigenem Gestaltungswillen und Bedarf festzulegen, welche Unterstützung durch wen und in welchem Umfeld zu erbringen ist.

- **Die Möglichkeit das Persönliche Budget in Anspruch zu nehmen, sollte daher keiner Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen und Obergrenzen von**

**Jahreskontingenten unterliegen, wobei eine 24-Stunden-Betreuung keinen Ersatz darstellen sollte.**

## **9. Wohnen**

### **9.1. Wohnangebote für psychisch beeinträchtigte Menschen**

Weiterhin deutlich unter der notwendigen Anzahl liegt das Angebot an betreuten Wohnformen für psychisch beeinträchtigte Personen. Obwohl in den vergangenen Jahren ein Ausbau an bewilligten Plätzen erfolgte, ist die Erfüllung der diesbezüglichen Richtlinien des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen (ÖBIG) aus 2013 noch nicht einmal zur Hälfte erreicht.

Darüber hinaus sind die derzeitigen einschlägigen Angebote des StBHG bzw. deren Ausgestaltung durch die Trägerinstitutionen oftmals als zu hochschwellig anzusehen. So ist es beispielsweise regelmäßig der Fall, dass Personen, die neben der psychischen Beeinträchtigung auch einen erhöhten körperlichen Assistenzbedarf haben oder stärker bewegungsbeeinträchtigt sind, nicht in diese Wohnformen aufgenommen werden.

Dies führt unter anderem auch dazu, dass zahlreiche - oft noch sehr junge - psychisch beeinträchtigte Menschen mit nicht adäquater Form der Betreuung in Pflegeheimen wohnen müssen.

So gab es mit Mai 2017 insgesamt 196 Heimbewohner/innen unter 60 Jahren, für die vonseiten des Landes, teils auch noch in jüngster Zeit, der „Psychiatriezuschlag“ zuerkannt wurde.

Dies läuft sämtlichen Bestrebungen zur Deinstitutionalisierung und zur Herstellung möglichst kleinstrukturierter und gemeindenaher Wohnangebote zuwider. Auch die mit der Enthospitalisierung des Landespflegeheimes Schwanberg erfolgreich eingeleitete Entwicklung wird dadurch völlig konterkariert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch eine Vielzahl von Menschen mit Psychiatrieerfahrungen die Angebote von Einrichtungen für wohnungslose Menschen in Anspruch nehmen. Dort fehlen aber ebenfalls die individuell bedarfsgerechten fachlich-personellen und finanziellen Ressourcen.

- **Zur Herstellung eines der UN-BRK entsprechenden Angebotes betreuter Wohnformen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wird daher empfohlen, die mit „Psychiatriezuschlag“ bewilligten Plätze in Pflegeheimen**

**sukzessive abzubauen. Gleichzeitig ist damit die zeitnahe Erweiterung kleinstrukturierter gemeindenaher und niederschwelliger Wohnangebote als erforderlich anzusehen.**

## **9.2. Wohnangebote für Menschen mit hohem Pflegebedarf**

Weitere 546 Personen unter 60 Jahren (Stand 05/2017) sind ebenfalls darauf angewiesen, in einem Pflegeheim zu wohnen, wobei es sich teils um noch sehr junge Erwachsene handelt. Ein Beispiel dafür wird in den Einzelfallschilderungen dargestellt (siehe unten Seite 42). Meist ist ein umfassender Pflegebedarf gegeben, der durch dementsprechend qualifiziertes Personal abgedeckt werden muss, welches in den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe aber oft nicht vorhanden ist.

Dass es sich dabei um keine der UN-BRK entsprechende Abdeckung des Wohn- und Assistenzbedarfes behinderter Menschen handelt, muss wohl außer Zweifel stehen, da das Leistungsangebot in Pflegeheimen grundsätzlich an den pflegerisch-medizinischen und die Grundversorgung betreffenden Bedürfnissen alter Personen ausgerichtet ist.

Damit kann weder der Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe noch jener auf möglichst große Selbstbestimmungsmöglichkeiten erfüllt werden, was gerade für Menschen in jungem und mittlerem Lebensalter von essenzieller Bedeutung ist.

- **Es wird daher empfohlen, für jene Menschen mit Behinderung, die nur mangels alternativer Möglichkeiten zur Abdeckung des pflegerischen Unterstützungsbedarfes bereits in jungen Jahren in Pflegeheimen betreut werden müssen, der UN-BRK entsprechende kleinstrukturierte gemeindenahere Wohnangebote herzustellen.**

## **9.3. Intensiv betreute Wohn- und Beschäftigungsangebote**

Eine weiterhin steigende Anzahl von Anliegen in der AMB betreffen nun zum Teil auch schon sehr junge Menschen, wie z.B. Volksschulkinder, deren Bedarf an Assistenz, Pflege und Betreuung durch deren außerordentlich herausfordernde Verhaltensweisen von den Familien auch mit größtmöglicher Unterstützung nicht dauerhaft erfüllt werden kann.

Mit der bislang einzigen Einrichtung, die geeignet ist, hier eine ausreichende und fachlich kompetente Assistenzdichte herzustellen, hat man aber lediglich für 7 Personen bzw. deren Familien ein entsprechendes Angebot in Graz zur Verfügung gestellt.

Diese Plätze sind seit Jahren besetzt und es sind auch in anderen Bundesländern gerade für diese Zielgruppe nur sehr wenige Betreuungsmöglichkeiten vorhanden bzw. verfügbar.

- **Es wird daher neuerlich angeregt - vor allem auf regionaler Ebene - weitere intensiv betreute Wohn- und Beschäftigungsangebote einzurichten und dabei besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen zu legen.**

## 9.4. Alter und Behinderung

Ein zunehmend bedeutender werdendes Thema ist der Umstand, dass immer mehr Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zusammenhang mit Beschäftigung und Wohnen in Anspruch nehmen, ein Alter erreichen, in welchem Personen ohne Behinderung aus dem Arbeitsleben ausscheiden und in späterer Folge oft ebenfalls auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Dafür bieten die derzeitigen Angebote der LEVO-StBHG meist keine adäquaten Leistungsmöglichkeiten an. So müssen beispielsweise ältere Klient/innen der Behindertenhilfe, die über einen oft sehr langen Zeitraum in sozialwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen arbeiten und wohnen, vielfach auch nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters weiterhin Werkstätten besuchen, um auch tagsüber die erforderlichen Assistenzleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Es wird hier also erforderlich sein, Modelle zu entwickeln, die es älteren Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihren Lebensabend so wie alle anderen zu gestalten und nicht darauf angewiesen zu sein, auch im hohen Alter im Arbeitsumfeld verbleiben zu müssen. Dies umso mehr, als sie durch die derzeitige gesetzliche Lage ohnehin in den auf einer Beschäftigung begründeten Ansprüchen einer dauerhaften krassen Benachteiligung ausgesetzt sind (siehe oben unter Pkt. 2.3., Seite 23).

Dabei ist aber darauf zu achten, dass Maßnahmen nicht dazu führen, dass Bewohner/innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach Erreichen einer bestimmten Altersgrenze in ein Pflegeheim ziehen müssen. Vielmehr ist auch in diesem Zusammenhang den Vorgaben der UN-BRK Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass die gleichberechtigte Teilhabe auch für hochaltrige Menschen mit Behinderungen gewährleistet bleibt.

- **Es wird daher angeregt, Leistungen für ältere Klient/innen der Behindertenhilfe zu entwickeln und anzubieten, die gewährleisten, dass auch in der letzten**

**Lebensphase eine gleichberechtigte und weitestgehend selbstbestimmte Lebensgestaltung möglich ist.**

## **10. Regress**

Mit der am 01.01.2018 wirksam gewordenen Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/innen zur Abdeckung der Pflegekosten im Rahmen der Sozialhilfe für unzulässig erklärt.

Nach übereinstimmender Ansicht aller Expert/innen muss dieses Regressverbot auch für den Bereich der Behindertenhilfe gelten. Die diesbezüglich erfolgte Novellierung des § 39a StBHG sieht aber nur vor, dass so genannte vollstationäre Leistungen von der Rückersatzpflicht ausgenommen sind, nicht aber „teilstationäre“ Leistungen, wie die Beschäftigung in Werkstätten, Betrieben oder tagesstrukturierenden Angeboten der Behindertenhilfe.

Dies führt dazu, dass aus den Verlassenschaften von Menschen mit Behinderungen, die nur eine mit vergleichsweise geringeren Aufwendungen verbundene Leistung in Anspruch genommen haben, Regresszahlungen für den Zeitraum von drei Jahren vor dem Ableben des behinderten Menschen zu leisten sind, während dies bei den erheblich kostenintensiveren Leistungsarten nicht der Fall ist. Dies stellt eine bedeutsame Schlechterstellung der Erben dar, die durch Betreuungsarbeit im Familienverband sehr oft wesentlich dazu beitragen, dass keine vollstationären Leistungen gewährt werden müssen.

Dazu nachfolgendes Fallbeispiel einer bei der Anwaltschaft anhängigen Beschwerde:

*Ein psychisch beeinträchtigter Mann hat über mehrere Jahre eine Tagesstruktur nach dem StBHG besucht und wurde zuhause von seinen Eltern betreut. Durch diese häusliche Unterstützung konnte die Unterbringung in einer sozialpsychiatrischen Wohneinrichtung vermieden werden, was u.a. von fachärztlicher Seite klar bestätigt wurde.*

*Dieser Mann ist kürzlich verstorben und nun sind die Eltern als Erben mit einer Forderung von mehr als EUR 40.000,-- durch den zuständigen Sozialhilfverband konfrontiert, womit praktisch die gesamten Ersparnisse ihres Sohnes als Rückersatz abgeführt werden müssten.*

*Hätten die Eltern die langjährige, oftmals sehr anspruchsvolle, häusliche Betreuungsarbeit für ihren Sohn nicht geleistet und hätte er folgerichtig in einer betreuten Wohneinrichtung leben müssen, gäbe es nach der aktuellen Novellierung des StBHG keine Ersatzpflicht.*

*Bei unveränderter Gesetzeslage würde diese Familie daher, obwohl sie durch ihre eigenen Unterstützungsleistungen unter anderem auch der öffentlichen Hand erhebliche zusätzliche Kosten erspart hat, nun auch noch Rückersatz leisten müssen und dadurch gleich doppelt benachteiligt werden.*

Da das ASVG keine Unterscheidung zwischen „vollstationären“ und „teilstationären“ Leistungen vorsieht und das in der oben erwähnten Novelle verfügte Regressverbot den Rückersatz für „stationäre“ Leistungen festlegt, reicht die Einschränkung der Rückersatzpflicht im StBHG auf teilstationäre Leistungen zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Vorgaben aus Sicht der AMB nicht aus. Sowohl der Entstehungshintergrund als auch die parlamentarische Diskussion lassen wohl keine andere Interpretation als die gänzliche Abschaffung für stationäre Leistungen - unabhängig von deren (täglicher) Dauer - zu.

- **Es wird daher empfohlen, auch den § 39a StBHG insofern abzuändern, dass nur noch die zum Todeszeitpunkt nicht verbrauchten Geldleistungen zurückzuzahlen sind, ansonsten aber keine Regresspflichten für die Erben eines Menschen mit Behinderung mehr bestehen.**

## **11. Rechtsschutz**

Zu einer äußerst bedenklichen Situation hinsichtlich der Möglichkeiten, einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem StBHG durch das Landesverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen, hat die höchstgerichtliche Entscheidungspraxis auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage geführt.

So wird eine Bescheidbeschwerde von den Gerichten nur dann als zulässig erachtet, wenn gar keine Leistung zuerkannt wurde. Begründet wird dies damit, dass § 2 Abs. 2 StBHG keinen individuellen Anspruch auf eine bestimmte Hilfeleistung vorsieht und daher die verwaltungsbehördlich festgestellte Art einer Leistung sowie deren Ausmaß keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden kann, solange es nicht zu einer gänzlichen Ablehnung eines Antrages gekommen ist.

Im Ergebnis bedeutet dies also, dass, sobald auch nur eine geringfügige Zuerkennung einer Leistung stattfindet (wenn z.B. bei einem beantragten Jahreskontingent von 1000 Stunden an Persönlichem Budget nur 200 Stunden gewährt werden), keine Möglichkeit besteht, wirksam ein Rechtsmittel gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden zu erheben und eine Korrektur durch das unabhängige Landesverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof zu erreichen.

- **Es wird daher empfohlen, das StBHG insofern abzuändern, dass dem antragstellenden Menschen mit Behinderung in jedem Fall die Möglichkeit eröffnet wird, Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte überprüfen zu lassen.**

## **12. IHB-Begutachtungen**

Bislang nicht nachgekommen wurde der Empfehlung des Landesrechnungshofes (LRH) im Bericht zu LRH-255237/2015-21 vom 20.01.2016, die Anwaltschaft mit Befugnissen gegenüber dem Verein IHB auszustatten. Dabei wurde auf die Berechtigung nach § 51 Abs. 2 StBHG Bezug genommen, Stellungnahmen und Berichte zu verlangen sowie Akteneinsicht nehmen zu können.

Auch die Anregung der Anwaltschaft, Begutachtungen zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes an amtliche Sachverständige zu übertragen, wurde bisher ebenfalls nicht aufgegriffen, obwohl auch dies vom LRH in oben erwähntem Bericht ebenfalls empfohlen wurde.

Somit können Beschwerden über die Tätigkeit des Vereins IHB nicht entsprechend bearbeitet werden, obwohl dessen Gutachten von wesentlichem Einfluss auf die jeweiligen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen sind.

Darüber hinaus ist eine deutliche Tendenz dahingehend festzustellen, dass in zahlreichen Ermittlungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden, in welchen nach den Bestimmungen des StBHG eine Begutachtung gar nicht erforderlich wäre, dennoch IHB-Begutachtungen durchgeführt werden. Dies passiert zum Teil auch in Fällen, in denen es lediglich um die Entscheidung über einen Weitergewährungsantrag bei unveränderten Verhältnissen geht, was nicht nur zu unnötigen Verzögerungen führt, sondern für die Antragsteller/innen auch mit nicht nachvollziehbaren Aufwendungen verbunden ist.

Eine besonders bemerkenswerte Entwicklung konnte auf Anregung der Anwaltschaft noch während des Berichtszeitraumes gestoppt werden. Das Landesverwaltungsgericht war nämlich vermehrt dazu übergegangen, die Sachverständigen des IHB-Vereins auch als solche in Gerichtsverfahren zu bezirksverwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach dem StBHG heranzuziehen. Obwohl dies rechtlich grundsätzlich zulässig ist, wurde diese Praxis der sachverständigen Überprüfung eigener Gutachtensergebnisse im Beschwerdeverfahren unterbunden.

- **In Entsprechung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes sollten, für den Fall der weiteren Beauftragung des Vereins IHB mit der Durchführung von Gutachten nach dem StBHG, die Kontrollrechte der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nach § 51 Abs. 2 StBHG auch auf diesen erweitert werden.**

### **13. Zusatzleistungen in Wohneinrichtungen**

Ein während des Berichtszeitraumes gehäuft auftretendes Problem war die offenbar nicht ausreichend geklärte Frage, welche Leistungsbestandteile in Wohneinrichtungen möglicherweise nicht durch die auf Basis eines Bescheides nach dem StBHG an die Trägerorganisationen bezahlten Tagsätze – festgelegt in der LEVO-StBHG – gedeckt sind.

So verlangen einzelne Sozialwirtschaftsbetriebe beispielsweise für Einzelzimmer oder für ein höheres m<sup>2</sup>-Ausmaß als in der LEVO-StBHG als Richtgröße angeführt oder auch für über eine bestimmte Stundenanzahl hinausgehende Individualbetreuung etc. zusätzliche Pauschal- oder Einzelverrechnungsbeträge.

Mehrfache Anläufe seitens der Anwaltschaft hier eine Klärung vonseiten des Landes gegenüber den Trägerinstitutionen zu erreichen, sind bislang ohne konkretes Ergebnis geblieben. Das Heimvertragsrecht, geregelt im Konsumentenschutzgesetz (KSchG), verlangt hier aber eine klare Trennung und detaillierte Angabe von Zusatzleistungen, für welche dann auch eine separate Verrechnung zulässig ist.

- **Es ist Klarheit darüber zu schaffen, welche personellen und infrastrukturellen Leistungen in den jeweiligen LEVO-Wohnangeboten vom jeweiligen Tagsatz abgedeckt sind bzw. wofür die Verrechnung von zusätzlichen Beträgen durch die beauftragten Institutionen im Einzelfall zulässig ist.**

### **14. Krankenversicherung**

In bestimmten Konstellationen ist es Menschen mit Behinderung, die nach dem StBHG anspruchsberechtigt sind, nicht möglich, eine aus anderen Ansprüchen abgeleitete Krankenversicherung oder eine Mitversicherung bei Angehörigen in Anspruch zu nehmen. Um diese Lücke zu schließen wurde für die davon betroffene Personengruppe auf Anregung der Anwaltschaft eine Regelung im Stmk. Sozialhilfegesetz (StSHG) getroffen, die eine Krankenversicherung auf dieser Gesetzesgrundlage ermöglicht.

In der Praxis hat sich nun herausgestellt, dass es in der Umsetzung dieser Regelung äußerst unterschiedliche Vorgangsweisen der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden gibt. So werden teilweise e-cards ausgestellt, aber auch Krankenscheine ausgegeben, Selbstversicherungszahlungen refundiert und ärztliche Einzelhonorare beglichen. Vorübergehend lehnte die Stadt Graz die Vollziehung dieses Modells sogar gänzlich ab.

- **Für jene behinderten Personen, die auf eine Krankenversicherung nach dem StSHG angewiesen sind, wird die Vorgabe einer landesweit einheitlichen Vollzugspraxis, vorzugsweise der Ausstellung einer e-card, empfohlen bzw. die Einführung eines derartigen Anspruches nach dem StBHG angeregt.**

## 15. Bedarfs- und Entwicklungsplan

Nachdem für den Bereich der sozialpsychiatrischen Leistungen bereits 2012 eine Bestandsanalyse sowie die Darstellung des Bedarfes zur Weiterentwicklung erfolgte und ein darauf basierender Ausbauplan erstellt wurde, ist nunmehr auch einer weiteren langjährigen Forderung der Anwaltschaft entsprochen worden, indem man dies auch für die so genannte klassische Behindertenhilfe vorgenommen hat.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan stellt in erster Linie aktuelle Bescheid- und Antragszahlen den vorhandenen bewilligten Plätzen in stationären und teilstationären Angeboten für Menschen mit Lernschwierigkeiten, sowie Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen gegenüber und stellt die sich daraus ergebenden quantitativen Entwicklungsnotwendigkeiten bei unveränderten Verhältnissen dar.

Erste positive Konsequenzen aus dieser Analyse sind darin zu erkennen, dass bis 2020 sukzessive insgesamt rund 170 Plätze für den Bereich der unterschiedlichen Formen assistierten Wohnens nach regional und individuell vorhandenem Bedarf bewilligt werden sollen.

Damit kann der tatsächliche Bedarf an Weiterentwicklung, vor allem was die nach wie vor fehlende konkrete Deinstitutionalisierungsstrategie - sowohl beim Wohnen als auch in der Arbeitswelt - betrifft aber nicht ausreichend abgebildet werden. Es wurde weder festgestellt, wie viele Personen trotz vorhandenem Assistenzbedarf aber mangelndem aktuell vorhandenem Angebot noch keinen Antrag nach StBHG gestellt haben, noch finden die individuellen Entwicklungspotenziale Berücksichtigung.

Vor allem im Hinblick auf nach wie vor existierende Großeinrichtungen - wobei hier vor allem auf jene der Barmherzigen Brüder in Kainbach hinzuweisen ist, wo rund 600 Personen,

unter ihnen zahlreiche Menschen mit Behinderungen, an einem Standort wohnen - ist eine Fortsetzung der mit der Enthospitalisierung des Landespflegeheimes Schwanberg begonnenen Entwicklung dringend erforderlich.

Insofern ist es zu begrüßen, dass vonseiten der zuständigen Landesrätin in inhaltlicher Fortführung des Bedarfs- und Entwicklungsplans die „Partnerschaft Inklusion“ ins Leben gerufen wurde. Hier sollen mit allen relevanten Systempartner/innen in einem partizipativen Diskussions- und Entwicklungsprozess Adaptierungsbedarfe im StBHG festgestellt und Vorschläge zu deren Umsetzung in Verfolgung des Zieles der Erfüllung der Vorgaben der UN-BRK erarbeitet werden. Die ersten, auf einzelne Teilmaterien begrenzten, diesbezüglichen Erfahrungen lassen eine Ausdehnung auf alle weiteren in Landeskompetenz liegenden Bereiche empfehlenswert erscheinen.

- **Um die an der UN-BRK orientierte zukünftige Entwicklung des StBHG bestmöglich zu fördern, wird die Fortsetzung der „Partnerschaft Inklusion Steiermark“ und Ausweitung auf alle in die Zuständigkeit des Landes fallende Materien unter entscheidungswesentlicher Miteinbeziehung von Selbstvertreter/innen empfohlen. Damit einhergehend sollte eine konsequente Strategie zur weitestgehenden Deinstitutionalisierung aller derzeit vorhandenen stationären und teilstationären Angebote nach dem StBHG erarbeitet werden.**

## **16. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Nachdem schon in der Phase 1 des Landesaktionsplans zur UN-BRK 2012-2014 die partizipative Ausrichtung in der Planung und Umsetzung der Maßnahmen nur in geringem Ausmaß vorhanden war, gilt dies für die Phase 2 2015-2017 bedauerlicherweise umso mehr.

So war und ist weiterhin kein Gremium unter bestimmender Beteiligung von Selbstvertreter/innen vorgesehen, das die Vorbereitung, Durchführung und Analyse zumindest in beratender und evaluierender Form mitgestalten könnte.

Ebensowenig gibt es öffentlich zugängliche Informationen über den aktuellen Stand in der Erfüllung der gesetzten Ziele in Form des vorgesehenen Statusberichtes.

- **Es wird daher angeregt, über die Umsetzung der Maßnahmen der Phase 2 des Landesaktionsplans zur UN-BRK zu berichten und für die folgende Phase ein partizipativ besetztes Entwicklungs- und Begleitgremium zu installieren.**

## 17. Barrierefreiheit

### 17.1. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Mit Ende der Übergangsfrist am 31.12.2015 erlangten die Bestimmungen des BGStG für die barrierefreie Zugänglichkeit von Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, volle Geltung. Eine danach noch erfolgte Gesetzesnovelle hat zwar geringfügige Verbesserungen mit sich gebracht, von einem umfassenden und wirksamen Diskriminierungsschutz kann aber weiterhin nicht gesprochen werden.

Durch den sehr schwach ausgeprägten Rechtsschutz, nämlich den in weiten Teilen fehlenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch und die unbestimmten gesetzlichen Zumutbarkeitsklauseln ist dadurch bedauerlicherweise auch weiterhin keine wesentliche Verbesserung der Situation festzustellen.

Dies zeigt sich deutlich auch darin, dass 2016 in der Steiermark lediglich 14 der, im BGStG verpflichtend vorgesehenen, einschlägigen Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice (SMS) stattgefunden haben. Die Zahlen von daran eventuell anschließenden Gerichtsverfahren sind nicht verfügbar, aufgrund des Prozesskostenrisikos werden solche aber erfahrungsgemäß kaum angestrengt worden sein.

Damit zeigt sich, dass die von der Anwaltschaft im vorhergehenden Tätigkeitsbericht gestellte Prognose weitestgehend zutreffend war und die damit verbundenen Empfehlungen auch für die Landesebene mangels Umsetzung nach wie vor ihre Berechtigung haben.

- **Da die Bestimmungen zum Diskriminierungsschutz auf Bundesebene weiterhin nicht dazu geeignet erscheinen, eine wirksame und nachhaltige Basis für die Herstellung umfassender Barrierefreiheit darzustellen, bleibt die Empfehlung aufrecht, im Landes-Gleichbehandlungsgesetz einen Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch bei Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen und im Zuständigkeitsbereich des Landes für eine barrierefreie Zugänglichkeit aller Waren, Dienstleistungen und Informationen zu sorgen.**

### 17.2. Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Mit der Novelle des Stmk. BauG 2015 wurde die Erforderlichkeit barrierefrei anpassbaren Wohnbaus von 100% auf 25% des Bauvolumens gekürzt. Argumentiert wurde dies mit einem nicht näher belegten Bedarf in nur diesem verringerten Ausmaß sowie mit der Strategie,

damit „leistbares Wohnen“ zu gewährleisten. Nur ein Jahr später wurde dies neuerlich als Begründung für weitere Sparmaßnahmen in anderen baulichen Bereichen herangezogen.

Sowohl der Entstehungsprozess dieser gesetzlichen Maßnahmen als auch deren Inhalt widersprechen den Vorgaben der UN-BRK. Dies, da die Konvention Verschlechterungen des Ist-Zustandes für Menschen mit Behinderungen als unzulässig erklärt und die Verpflichtung zur partizipativen Gesetzgebung in allen einschlägigen Belangen festlegt. Beide Vorgaben wurden durch diese Gesetzesnovelle nicht erfüllt.

Darüber hinaus fand auch der Aspekt, dass für eine Vielzahl weiterer Personen, wie z.B. hochaltrige Wohnungsinhaber/innen, Voraussetzungen geschaffen werden, die ihnen ein möglichst dauerhaftes Leben in den eigenen vier Wänden ermöglichen, keine Beachtung und lässt erwarten, dass es auch für diese Bevölkerungsgruppe zu einem erhöhten Bedarf an stationären Wohnmöglichkeiten kommen wird.

Besonders gravierend ist neben der eklatanten Verringerung der Erfordernisse an die jeweiligen Bauwerber, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch noch so ausgestaltet sind, dass selbst anpassbare Wohnungen kurioserweise nunmehr nicht einmal mehr barrierefrei erreichbar sein müssen.

- **Da die Novelle zum Stmk. BauG 2015 in Inhalt und Zustandekommen nicht den Vorgaben der UN-BRK entsprochen hat und geeignet ist, zu wesentlichen Nachteilen für bewegungsbeeinträchtigte Personen zu führen, wird zumindest die Rückkehr zur davor bestehenden Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen für barrierefreien bzw. anpassbaren Wohnungsbau für alle davon profitierenden Personen empfohlen.**

### III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE

Um das breite Betätigungsfeld der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und die Mannigfaltigkeit der Herausforderungen in der täglichen Arbeit für die Rat und Unterstützung suchende Bevölkerung veranschaulichen zu können, werden nachfolgend einige Fallbeispiele mit besonderer Bedeutung für die einzelne behinderte Person und/oder für die Vertretung kollektiver Interessen kurz dargestellt.

#### 1. Erfolgreiche Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz

Ein 22-jähriger Mann mit einer psychischen Beeinträchtigung und Epilepsie ließ sich in der AMB in Begleitung seines Vaters und dem zuständigen Jobcoach über die Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung beraten, nachdem er sich bei zahlreichen Stellen erfolglos um eine Lehrstelle in einem Büro beworben hatte.

Zuvor hatte er über das Arbeitsmarktservice einen 3-jährigen Kurs bei einem Träger der Behindertenhilfe besucht und mangels bekannter Alternativen daran anschließend einen Antrag auf „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ eingebracht und den Besuch einer Werkstätte überlegt.

Aufgrund des Wunsches nach einer Ausbildung mit Lehrabschlussprüfung im administrativen Bereich wurde er von der AMB an eine entsprechende Fachschule mit Schwerpunkt Bürokaufmann verwiesen. Nachdem der junge Mann die Eignungsprüfung bestanden hat, kann er nun die von ihm angestrebte Qualifizierungsmaßnahme in Anspruch nehmen und zeigt sich dauerhaft hochmotiviert, diese auch erfolgreich abzuschließen, um schließlich wohl auch wesentlich höhere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben.

#### 2. Einrichtungswechsel wegen gesundheitlicher Probleme

Auf Empfehlung des Referates der Behindertenhilfe der Stadt Graz suchte die 53-jährige Klientin einer Tageseinrichtung der Sozialwirtschaft die Beratung und Unterstützung der AMB.

Mit einem Bescheid für „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ besuchte sie seit sieben Jahren dieselbe Werkstätte. Aufgrund ihrer zunehmenden altersbedingten gesundheitlichen Beschwerden, wie Schmerzen in den Füßen, Knien und im Rücken könne

sie die Anforderungen im Betrieb nicht mehr erfüllen und es sei keine Bereitschaft gegeben, auf ihre zusätzlichen Einschränkungen entsprechend Rücksicht zu nehmen, schilderte sie in mehreren persönlichen Gesprächen.

Nachdem sie eine Intervention der AMB bei der Trägerinstitution ausdrücklich nicht wünschte, wurde sie bei der Suche nach einem neuen Angebot umfangreich unterstützt und es konnte so eine neue Arbeitsstelle gefunden werden, wo sie ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten nachgehen kann und auch ihre körperlichen Einschränkungen Berücksichtigung finden.

Mit der daran geknüpften Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Behindertenhilfe kann sie sich somit, so wie von ihr vehement angestrebt, weiterhin eine kleine Mietwohnung finanzieren und ihren Alltag weitestgehend selbstständig gestalten.

### **3. Betreutes Wohnen für junge Frau mit hohem Pflegebedarf nur in Pflegeheim möglich**

Der Vater einer 22-jährigen behinderten Frau wandte sich an die AMB mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einer vollzeitbetreuten Wohnform im Rahmen der Behindertenhilfe.

Er schilderte, dass bei seiner Tochter ein sehr hoher Pflegebedarf bestehe, unter anderem wegen epileptischer Anfälle, weshalb eine akustische Überwachung in der Nacht erforderlich sei. Eine Perkutane Endoskopische Gastrostomie (PEG)-Sonde müsse Tag und Nacht regelmäßig kontrolliert werden, da diese herausfallen und sich die Öffnung rasch verschließen könne. Weiters sei eine regelmäßige Inkontinenzversorgung notwendig und insgesamt eine sehr hohe Assistenzdichte erforderlich.

Seine Frau war schon lange verstorben und seine Mutter, die seine Tochter gemeinsam mit ihm über viele Jahre unter diesen schwierigsten Voraussetzungen betreut und gepflegt hatte, war kürzlich ebenfalls verstorben. Aufgrund seiner Berufstätigkeit war der Verbleib seiner Tochter im häuslichen Umfeld nun nicht mehr möglich.

Trotz umfangreicher Recherche und weitreichenden Bemühungen, eine adäquate Wohnmöglichkeit zu finden, war kein Träger der Behindertenhilfe bereit, diese junge Frau in einer Einrichtung aufzunehmen.

Da kein anderer Ausweg gefunden werden konnte, musste aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit schließlich ein Wohnplatz in einem Pflegeheim organisiert werden. Mit Unterstützung der AMB wurde die Finanzierung dafür erreicht und auch, dass die junge Frau

unter der Woche zumindest tagsüber weiterhin eine für sie vertraute Tagesförderstätte besuchen kann.

Auch wenn eine Lösung der dringendsten Problematik gefunden werden konnte, ist das Ergebnis für die AMB nicht zufriedenstellend, da ein Pflegeheim für eine 22-jährige Frau kein geeigneter Wohnort sein kann.

#### **4. Finanzierung eines Schüler/innenheimplatzes**

Eine junge Frau mit einer körperlichen Beeinträchtigung hatte die Chance, aufgrund ihrer sehr guten Leistungen während des laufenden Schuljahres von einer Fachschule an eine Höhere Technische Lehranstalt zu wechseln. Da diese aber in großer Distanz zum Wohnort der Jugendlichen gelegen war, war auch die Finanzierung eines Schüler/innenheimplatzes bzw. einer alternativen Wohnmöglichkeit vor Ort notwendig.

Die Bezirksverwaltungsbehörde lehnte die Kostenübernahme für das Schüler/innenheim aus Zuständigkeitsgründen ab und da auch in den örtlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe keine freien Ressourcen vorhanden waren, wurde die Schülerin an die AMB verwiesen.

Die AMB konnte erreichen, dass der Landesschulrat im Rahmen der Heim- und Schulbeihilfe die Wohnkosten übernimmt und die nötige Assistenz im Wohnbereich von der Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt wird.

Im Zuge der in der AMB üblichen ganzheitlichen Unterstützung wurde die junge Frau auch zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Psychotherapie im Zusammenhang mit einem von ihr in den vertraulichen Gesprächen in der Anwaltschaft auch geschilderten traumatischen Ereignis beraten und zu den Themen Persönliches Budget und erhöhte Familienbeihilfe informiert.

#### **5. Unterstützung von jungen psychisch beeinträchtigten Menschen**

Eine 17-jährige Frau suchte auf Empfehlung des Jugendcoachings in Begleitung ihrer Mutter die AMB auf und schilderte folgendes Problem:

Sie sei vom AMS in die „Gesundheitsstraße“ der Pensionsversicherungsanstalt geschickt worden und bereits jetzt als „dauerhaft nicht erwerbsfähig“ eingestuft worden. Eine Produktionsschule habe sie nach 1 ½ Monaten aufgrund von Überforderung abgebrochen. Es

bestehe eine psychische Beeinträchtigung mit bereits mehreren mehrmonatigen stationären Aufenthalten und sie bedürfe einer Anleitung und einer Begleitung außer Haus.

In der ausführlichen Anamnese stellte sich heraus, dass die Jugendliche eine ausgeprägte künstlerische Begabung hat. Da der AMB eine auf diese Talente ausgerichtete Tageseinrichtung bekannt war, wurden sie und ihre Mutter soweit unterstützt, dass sie schließlich dort auch einen Betreuungsplatz erhielt. Ergänzend wurde sie auch darüber informiert, dass sie mit Erreichen des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Lebensunterhalt nach dem StBHG erwirbt und alle sonstigen Fragestellungen wie z.B. jene der Mitversicherung in der Krankenversicherung oder die Möglichkeit des Bezuges von Pflegegeld ausführlich mit ihr erörtert.

## **6. Vernachlässigung in der Pflege**

Die Freundin eines älteren Herrn wandte sich an die Anwaltschaft, da sie grobe Mängel in dessen Pflege durch zwei 24-Stunden-Betreuerinnen wahrgenommen habe. So sei es bei ihm binnen kurzer Zeitspanne zu einem Dekubitus, zur Dehydrierung und einer Lungenentzündung gekommen.

Aufgrund der geschilderten Dringlichkeit wurde die AMB, unter Außerachtlassung von Zuständigkeitsfragen, sofort aktiv und konnte eine umgehende Nachschau durch eine Amtspflegesachverständige erwirken. Diese veranlasste unmittelbar notwendige pflegerische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, sorgte für ein koordiniertes Vorgehen aller verantwortlichen Dienste und schulte in weiterer Folge die Betreuerinnen hinsichtlich der erforderlichen Verrichtungen, wie z.B. dem Eindicken von Flüssigkeiten oder dem Führen eines Trinkmengenprotokolls, umfassend ein.

## **7. Rückerstattung unrechtmäßig eingehobener Kostenbeiträge**

Der Vater eines 50-jährigen Mannes, der in einer Werkstätte der Behindertenhilfe beschäftigt ist und beim selben Träger auch einen teilzeitbetreuten Wohnplatz in Anspruch nimmt, wandte sich bzgl. einer Frage zur Verpflegung seines Sohnes an die AMB.

Nachdem diese Fragestellung relativ rasch im Sinne des Klienten geklärt werden konnte, stellte sich im Zuge der umfangreichen Recherche der zugrundeliegenden Unterlagen heraus, dass die zuständige Bezirkshauptmannschaft offensichtlich über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren aufgrund einer falschen Berechnungsgrundlage zu Unrecht einen

Kostenbeitrag aus dem Einkommen des behinderten Mannes, einer geringen Eigenpension, eingehoben und gleichzeitig einen zu hohen Tagsatz an den Dienstleister gezahlt hatte.

Nach zahlreichen Interventionsschritten der AMB über einen Zeitraum von mehreren Monaten konnte schließlich die Rückzahlung eines Betrages von rund EUR 35.000,-- durch den Sozialhilfeverband an den Klienten erreicht werden. Ebenso erfolgte eine Rückerstattung der Überzahlung durch die Trägerinstitution an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Kurioserweise wurde dann in einem neuen Bescheid für denselben Klienten neuerlich ein Rechenfehler zu seinen Ungunsten begangen, der wiederum erst auf Initiative der AMB korrigiert wurde.

In einer insgesamt rund ein Jahr dauernden Begleitung konnte hier für den Klienten eine erhebliche Verbesserung durch Herstellung einer gesetzeskonformen Grundlage für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des StBHG erreicht werden.

## **8. Rückwirkende Auszahlung erhöhter Familienbeihilfe**

Der 24-jährige Bewohner einer Einrichtung für psychisch beeinträchtigte Menschen wandte sich über sein Betreuungsteam an die AMB, da sein Antrag auf Auszahlung der erhöhten Familienbeihilfe nach seinem Auszug aus der elterlichen Wohnung an ihn durch das örtlich zuständige Finanzamt abgelehnt wurde.

Im Zuge der Bearbeitung stellte sich heraus, dass bereits in der Vergangenheit über einen Zeitraum von rund 1 ½ Jahren keine erhöhte Familienbeihilfe ausgezahlt worden war. Nachdem der Klient mit Unterstützung der AMB eine dementsprechende Nachforderung stellte, wurde per finanzamtlichem Bescheid die Berechtigung zum Bezug gänzlich aberkannt und behauptet, die Behinderung sei erst nach dem 21. Lebensjahr eingetreten.

Mittels einer mit Hilfe der AMB eingebrachten Beschwerde konnte zunächst erreicht werden, dass diese Rechtsansicht revidiert und ein positiver Bescheid für die Zukunft bewirkt wurde. Die ursprünglich ebenfalls geltend gemachte Nachzahlung erfolgte aber erst nach einer weiteren Intervention unter Klarstellung der mit der aktuellen Entscheidung bewirkten Rechtslage.

Auch hier war also das nachhaltige Agieren der Anwaltschaft über einen Zeitraum von rund 6 Monaten wesentliches Element für die Erlangung einer letztlich als rechtmäßig festgestellten dauerhaften Transferleistung für einen Menschen mit Behinderung.

## 9. Von Pflegegeldstufe 0 auf 4

Über einen Zeitraum von 8 Monaten wurde eine junge Frau, die mit zystischer Fibrose lebt, in einem Verfahren im Zusammenhang mit deren Pflegegeldbezug unterstützend und beratend begleitet.

Nachdem sie über viele Jahre Pflegegeld der Stufe 4 bezogen hatte, erhielt sie nach einer amtswegigen Nachuntersuchung einen Aberkennungsbescheid.

Die AMB hatte bereits in der Vergangenheit einschlägige Erfahrung mit der Entscheidungspraxis der PVA hinsichtlich dieser Form der Beeinträchtigung. Unter Anwendung dieser Expertise in der Hilfestellung gelang es, für die Klientin die Weitergewährung der Pflegegeldstufe 4 durch ein Gerichtsurteil zu erwirken.

Dies ist nur ein Beispiel zahlreicher ähnlich gelagerter Fälle, in welchen mit Unterstützung der AMB zum Teil erheblicher Höherstufungen des Pflegegeldes erreicht werden konnten.

## 10. Aufhebung eines Fahrrad-Lenkverbotes

Über einen Zeitraum von rund 10 Monaten war die AMB mit einem Geschäftsfall befasst, der für den betroffenen Klienten von besonderer Bedeutung war.

Der in einer Tageswerkstätte und einem Pferdehof beschäftigte Mann war als Radfahrer an einem Verkehrsunfall mit einem PKW beteiligt. Da es zu keinen Personenschäden kam, wurde der Vorfall versicherungsrechtlich korrekt abgewickelt und kein Strafverfahren durchgeführt.

Von der BH Deutschlandsberg wurde dann aber ein Verfahren nach dem Führerscheingesetz eingeleitet. Dies, obwohl der Klient über Jahrzehnte unfallfrei mit dem Fahrrad gefahren war und es für ihn auch unverzichtbares Verkehrsmittel zur Erreichung seines Arbeitsplatzes ist. Es wurde eine verkehrspsychologische Untersuchung angeordnet, die mangels adäquaten Testungsverfahrens für den Klienten aber nicht durchführbar war. Daraufhin erging ein Bescheid mit der Verfügung eines Fahrrad-Lenkverbotes.

Unter anderem vor dem Hintergrund, dass dies vonseiten der Anwaltschaft auch als grundsätzlich bedeutsam für die Wahrung der Selbstbestimmungsrechte behinderter Personen anzusehen war, wurde der Klient umfassend dabei unterstützt, sich gegen diese verwaltungsbehördliche Entscheidung zur Wehr zu setzen und dagegen eine Beschwerde einzubringen.

In dem dazu ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde der Bescheid nach einem eindeutig positiven Sachverständigengutachten dann erfreulicherweise auch aufgehoben. Dem Klienten konnte somit der weitere Besuch seiner Arbeitsplätze gesichert werden.

## **11. Kostenlose Pensionsversicherung auch bei Berufstätigkeit**

Der Vater zweier behinderter Kinder hatte einen Antrag auf die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung eingebracht, welcher mit der Begründung abgelehnt wurde, dass er aufgrund seiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Ausmaß von 30 Wochenstunden die Voraussetzung der erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege seiner Kinder nicht erfülle.

Um gegen diese Entscheidung vorzugehen, wandte er sich aufgrund langjähriger Vorerfahrungen auch in diesem Fall an die AMB. Für ihn war es nicht akzeptabel, dass er auf diese Möglichkeit der pensionsrechtlichen Absicherung verzichten sollte, nachdem er sein Beschäftigungsausmaß aufgrund des intensiven Assistenzbedarfes seiner beiden Kinder schon um ein Viertel reduziert hatte, um seine Frau bestmöglich in der Betreuung unterstützen zu können, und damit erhebliche finanzielle Einbußen für die ganze Familie verbunden waren.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen und der darauf gründenden Judikatur konnte eine Argumentationslinie für eine Klage des Vaters gefunden werden, die schließlich in einem richtungsweisenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes in einen positiven Ausgang für den Klienten mündete.

## **12. Fehlender Rufbereitschaftsdienst**

Im Zuge einer Einrichtungsüberprüfung aufgrund einer Klientenbeschwerde über die Vertragsgestaltung einer sozialpsychiatrischen Trägerinstitution erfolgte auch eine Kontrolle der Erfüllung der organisatorischen und personellen Vorgaben der LEVO-StBHG durch die AMB.

Wie sich dabei herausstellte, hatte der Träger seit Jahren den für diese Wohnform vorgesehenen Rufbereitschaftsdienst nicht erbracht und begründete dies mit einer nicht eindeutigen Formulierung der einschlägigen Bestimmungen. Diese auch fachlich sehr

fragwürdige Argumentation konnte nicht nachvollzogen werden und eine Anfrage in der Fachabteilung für Soziales und Arbeit hatte die Klarstellung der Erforderlichkeit dieses Leistungsbestandteils zur Folge.

Später stellte sich heraus, dass noch ein weiterer Anbieter diesen Dienst unter demselben Vorwand nicht erbrachte, woraufhin auch dort eine LEVO-konforme Leistungserbringung veranlasst wurde.

Durch umfassende, zunächst nur individuelle Beschwerdebearbeitung konnte so ein kollektiv wirksamer Qualitätsmangel beseitigt werden.

### **13. Drastische Auswirkungen eines Jobverlustes**

Ein Fall, der die Auswirkungen der derzeitigen Praxis im Zusammenhang mit der Beschäftigung behinderter Menschen drastisch aufzeigt, beschäftigte die Anwaltschaft über den Zeitraum eines Jahres.

Ein junger Mann mit Epilepsie war über 5 Jahre einer Beschäftigung in einem handwerklichen Betrieb nachgegangen. Da sich die Symptomatik seiner Beeinträchtigung zunehmend verstärkte, war schließlich sowohl für ihn als auch für den Dienstgeber aus gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Gründen eine Fortsetzung seiner Tätigkeit in diesem Betrieb nicht mehr möglich und es erfolgte eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

Ein Antrag auf Invaliditätspension wurde mangels der Erfüllung der Wartezeit, also aufgrund zu weniger Versicherungsmonate, abgelehnt. Daraufhin wurde, nach einer Untersuchung in der so genannten Gesundheitsstraße der PVA, aufgrund der dort festgestellten Erwerbsunfähigkeit auch der Bezug des Arbeitslosengeldes eingestellt, obwohl er über Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hatte.

Eine Mitversicherung in der Krankenversicherung als Angehöriger war nicht möglich, da er bereits berufstätig gewesen war, also musste er sich zunächst selbst versichern.

Gleichzeitig war der Bezug von Mindestsicherung aufgrund des Umstandes, dass er noch im Haushalt der Eltern wohnt und deren Einkommen bei der Berechnung zu berücksichtigen ist, ausgeschlossen.

In dieser für den jungen Mann völlig unhaltbaren Situation wandte sich die Familie an die AMB nachdem man anderswo keine Möglichkeiten eines Ausweges gesehen hatte.

Zunächst wurde ein Antrag auf „Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt“ nach dem StBHG empfohlen, um damit auch die Möglichkeit zu eröffnen, Lebensunterhalt zu beziehen. Nach positivem Bescheid wurde eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden, konnte aber mit dem öffentlichen Verkehr nicht erreicht werden. Um die Fahrtkosten finanziert zu bekommen, war die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass erforderlich. Diese wurde vom SMS zunächst abgelehnt, woraufhin der Klient im Beschwerdeverfahren umfassend unterstützt wurde und eine positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erreicht werden konnte.

Schließlich gelang es auch noch, die 5 Jahre rückwirkende Auszahlung und Weitergewährung der erhöhten Familienbeihilfe zu bewirken. Dies hatte neben dem finanziellen Aspekt auch noch zur Folge, dass damit die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung wieder auflebte und dann auch organisiert werden konnte.

Durch intensive ganzheitliche Unterstützung und Beratung gelang es so, diesem jungen Menschen mit Behinderung zu einer Existenzsicherung zu verhelfen und zumindest eine Perspektive auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

#### **14. Gebärdensprachdolmetsch für Sitzungen des Landtages Steiermark**

Von einer gehörlosen Person wurde die Beschwerde vorgebracht, dass bei Sitzungen des Landtages Steiermark keine Übersetzungen in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) durch fachkundige Dolmetscher/innen angeboten bzw. durchgeführt würden. Damit sei es für sie unmöglich, umfassend am politischen Leben teilhaben zu können.

Diese nicht mit der UN-BRK vereinbare Situation wurde daraufhin mit der Landtagsdirektion besprochen. In einer sehr konstruktiven Kooperation konnte binnen relativ kurzer Frist eine Lösung in der Form erreicht werden, dass nun nach Bedarfsmeldung eine Simultanübersetzung in ÖGS im Landtag zur Verfügung steht.